

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
LBBW Bank CZ a.s.**

Inhaltsverzeichnis:

GRUNDREGELN UND -PRINZIPIEN

1. Anwendungsbereich
2. Definitionen
3. Bankgeheimnis und Schutz personenbezogener Daten
4. Identifizierung des Kunden
5. Handlungen im Namen des Kunden und Vertretung
6. Mitwirkung des Kunden
7. Kommunikation mit der Bank
8. Zustellung
9. Haftung der Bank

KONTEN

10. Eröffnung eines Kontos
11. Unterschriftsprobe
12. Kontoverfügung
13. Kontoauszüge
14. Auflösung eines Kontos
15. Girokonto
16. Einlagenkonten
17. Grund-/Stammkapitalkonto
18. Spezielle Arten von Konten
19. Zinssätze, Bankgebühren, Kosten

BARTRANSAKTIONEN

20. Einzahlungen und Abhebungen von Bargeld
21. Ankauf und Verkauf von Sorten und Devisen
22. Identifizierung von Bartransaktionen

BARGELDLOSE TRANSAKTIONEN (ÜBERWEISUNGEN)

23. Grundsätze der Verfügung über Geldmittel
24. Zahlungsanweisungen
25. Auslandszahlungen und Devisentransaktionen
26. Ausführung von Zahlungsanweisungen
27. Berichtigungsbuchung

SONSTIGE BANKDIENSTLEISTUNGEN

28. Zahlungskarten
29. Wechsel, Schecks, Lastschriften
30. Anlagedienstleistungen
31. Kreditgeschäfte
32. Weitere Dienstleistungen

GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

33. Fälligkeit und Begleichung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank
34. Aufrechnung
35. Besicherung
36. Steuern
37. Reklamationen
38. Einlagensicherung
39. Entschädigung
40. Beendigung der Geschäftsbeziehung
41. Maßgebendes Recht
42. Beilegung von Streitigkeiten
43. Trennbarkeit von Bestimmungen
44. Veröffentlichung der AGB, Änderungen der AGB
45. Schlussbestimmungen
46. Wirksamkeit

GRUNDREGELN UND -PRINZIPIEN

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) legen die grundlegenden Bedingungen fest, unter denen die LBBW Bank CZ a.s. („Bank“) Geschäftsbeziehungen zu Kunden eingetht, Bankdienstleistungen in dem durch eine gültige Banklizenz genehmigten Umfang für Kunden erbringt und in deren Rahmen sie mit Kunden konkrete Geschäfte abschließt und für Kunden sämtliche Bankgeschäfte abwickelt.

1.2 Die AGB sind Geschäftsbedingungen im Sinne des § 273 Handelsgesetzbuch und bilden einen untrennbaren Bestandteil des individuellen Vertrages zwischen der Bank und dem Kunden, sofern ein solcher individueller Vertrag auf sie verweist.

1.3 Die von der Bank herausgegebenen Speziellen Bedingungen für ausgewählte Bankdienstleistungen bilden eine Ergänzung dieser AGB und einen Bestandteil der individuellen Verträge zwischen der Bank und dem Kunden über die Erbringung solcher ausgewählter Bankdienstleistungen.

1.4 Die Bestimmungen eines individuellen Vertrages haben Vorrang vor den Speziellen Bedingungen bzw. AGB, sofern sie von den in den Speziellen Bedingungen oder AGB enthaltenen Bedingungen abweichen oder im Gegensatz zu ihnen stehen. Jede Angelegenheit, die nicht durch einen individuellen Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden oder in den Speziellen Bedingungen geregelt ist, richtet sich nach diesen AGB.

2. Definitionen

Die in diesen AGB verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank;

Bank – LBBW Bank CZ a.s., mit Sitz in Vítězná 1/126, 150 00 Praha 5, IdNr.: 14893649, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag, Abteilung B, Einlage 476;

Bankengesetz – Gesetz Nr. 21/1992 Slg., über Banken, in der geltenden Fassung;

Bankgebühren – Gebühren, Provisionen und andere Vergütungen, die gegenüber der Bank fällig und im Preisaushang angeführt sind (bei Kreditgeschäften einschließlich ausstehender Kosten und Ausgaben gemäß dem betreffenden Kreditvertrag), sowie Gebühren, Provisionen und andere Vergütungen, die durch irgendeine dritte Seite in Verbindung mit der Erbringung von Bankdienstleistungen in Rechnung gestellt werden;

Bekanntmachung – Bekanntmachung der Bank insbesondere über Wechselkurse, von der Bank verlaublichte aktuelle Zinssätze, Zeiten für die Präsentation von Zahlungsanweisungen und weiteren Tatsachen, welche die Bank durch Zugänglichmachung in den Geschäftsräumen der Bank oder auf der Website der Bank, ggf. in anderer geeigneter Weise, veröffentlicht;

Berechtigter – natürliche Person mit Verfügungsberechtigung in dem vom Kunden in der Unterschriftprobe angeführten Umfang;

ČNB – Tschechische Nationalbank, mit Sitz Na Příkopě 28 115 03 Praha 1, Aufsichtsorgan zur Überwachung der Tätigkeit der Bank im Bereich der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen;

Debetsaldo – Negativsaldo der Geldmittel auf einem Konto;

EWR – Europäischer Wirtschaftsraum;

Geschäftsräume der Bank – öffentliche Räume der Bankfiliale, die das Konto des Kunden verwaltet;

Gesetz über den Finanzarbitr – Gesetz Nr. 229/2002 Slg., über den Finanzarbitr, in der geltenden Fassung;

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten – Gesetz Nr. 101/2000 Slg., über den Schutz personenbezogener Daten, in der geltenden Fassung;

Handelsgesetzbuch – Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der geltenden Fassung;

Kapitalmarktgesetz – Gesetz Nr. 256/2004 Slg., über die unternehmerische Tätigkeit auf dem Kapitalmarkt, in der geltenden Fassung;

Kleinunternehmer – Kleinunternehmer (natürliche oder juristische Person) im Sinne des Zahlungsverkehrsgesetzes (d.h. mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme der Jahresbilanz maximal in Höhe des Äquivalents von 2 000 000 EUR);

Kontokorrent – Möglichkeit der Überziehung eines Kontos bis in Höhe des von der Bank im Vertrag mit dem Kunden eingeräumten Debetsaldos;

Korrespondenzbank – Finanzinstitut, über das die Bank die Ausführung von Bankdienstleistungen außerhalb ihres Wirkungsbereichs, insbesondere den Zahlungsverkehr, sicherstellt;

Kreditsaldo – Positivsaldo auf einem Konto;

Kunde – natürliche oder juristische Person (einschließlich einer territorialen Selbstverwaltungseinheit oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft), die Inhaber eines bei der Bank eröffneten Kontos ist oder die von der Bank angebotene Dienstleistungen anderweitig nutzt;

Personaldokument – von einem staatlichen Organ ausgegebener gültiger amtlicher Ausweis, anhand dessen sich das Aussehen der zu identifizierenden Person, ihr Vor- und Nachname, ggf. alle Vor- und Nachnamen, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und ggf. weitere Identifikationsangaben überprüfen lassen;

Personenbezogene Daten – personenbezogene Daten des Kunden – natürliche Person, ggf. des Berechtigten, zu deren Feststellung für die eindeutige Identifizierung des Kunden in Verbindung mit der Erbringung von Bankdienstleistungen die Bank verpflichtet oder berechtigt ist, einschließlich Geburtsdatum oder Geburtsnummer des Kunden oder Berechtigten und Dauer- oder anderer Aufenthalt. Sensible Angaben im Sinne des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten sind für Erfordernisse dieser AGB von dieser Definition ausgeschlossen;

Preisaushang – von der Bank verlaublichte und in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank veröffentlichte Preisliste der Bankgebühren;

Referenz-Kontokorrentzinssatz – der von der Bank verlaublichte und in einer Bekanntmachung veröffentlichte Zinssatz für zulässige Debetsalden von Girokonten in derselben Währung. Dieser Zinssatz kann sich in Abhängigkeit von der Bewegung grundlegender Zinssätze auf dem Geldmarkt laufend ändern;

Referenz-Wechselkurs der Bank – der von der Bank in einer Bekanntmachung und auf der Website der Bank für den betreffenden Bankwerktag verlaublichte und von der Bank am betreffenden Tag für die Währungsumrechnung verwendete Wechselkurs Ankauf und Verkauf. Diesen Wechselkurs kann die Bank jederzeit einseitig und ohne vorherige Mitteilung in Abhängigkeit von der Änderung der Wechselkurse auf dem Geldmarkt ändern;

Referenzzinssatz – der von der Bank verlaublichte und in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank veröffentlichte Zinssatz für Girokonten (Zahlungskonten) und einzelne Währungen (einschließlich Sanktionszins). Diesen Zinssatz kann die Bank jederzeit einseitig anknüpfend an die Entwicklung des Geldmarktes und unter Berücksichtigung ihrer Geschäftspolitik ändern. Über die Änderung des Referenzzinssatzes wird der Kunde durch eine Mitteilung im Kontoauszug informiert;

Reklamationsordnung – von der Bank verlaublichte Regeln für die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Kundenreklamationen;

Sanktionszins – von der Bank gesondert für jede Währung, in der Girokonten geführt werden, verlaublichter und in einer Bekanntmachung veröffentlichter Zins gemäß dem Zinssatz für unzulässige Debetsalden auf dem Konto. Der Sanktionszins ist ein Verzugszins im Sinne der Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften;

Schlusszeit – äußerste Frist für die Erteilung einer Zahlungsanweisung an die Bank, die in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank veröffentlicht ist;

Spezielle Bedingungen – besondere Geschäftsbedingungen, welche die Bank als Ergänzung der AGB für einzelne Arten von Bankdienstleistungen herausgeben kann und deren Bestimmungen Vorrang vor den AGB haben;

Unterschriftprobe – Bankformular, auf dem der Kunde angeführt ist und/oder vom Kunden Berechtigte angeführt werden, ihre

Musterunterschriften und der Umfang der Verfügungsberechtigung bezüglich eines konkreten Kontos;

Unzulässiger Debetsaldo – Debetsaldo, bei dem kein Kreditrahmen (Kontokorrentrahmen) vereinbart ist oder dessen Höhe den vereinbarten Kreditrahmen (Kontokorrentrahmen) überschreitet;

Valutatag – Stichtag für Beginn oder Ende der Verzinsung von dem Konto gutgeschrieben oder vom Konto abgebuchten Geldmitteln;

Verfügbare Saldo – aktueller Saldo des Kontos im Umfang des Kreditsaldos und des zulässigen Debetsaldos, ggf. abzüglich des obligatorischen Mindestsaldos;

Verfügungsberechtigung – Recht der Verfügung über die Mittel auf dem Konto. Das Verfügungsrecht des Kunden als Kontoinhaber ist uneingeschränkt. Der Kunde ist berechtigt, in der im Kontovertrag und den AGB angeführten Weise für eine oder mehrere natürliche Personen eine Verfügungsberechtigung zu erteilen, zu ändern oder aufzuheben und den Umfang dieser Berechtigung festzulegen. Die Verfügungsberechtigung zu einem konkreten Konto beinhaltet die Berechtigung zur Erteilung von Anweisungen zur Eröffnung von Termineinlagen zu diesem Konto;

Website der Bank – www.LBBW.cz;

Werktag oder **Bankwerktag** – jeder Tag, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen, an denen die Banken in der Tschechischen Republik und ggf. auch an jedem für die Ausführung der betreffenden Banktransaktion, einschließlich der Kotierung von Zinssätzen, maßgebenden Ort im Ausland für den normalen Betrieb geöffnet sind;

Zahlungskonto – zur Ausführung von Zahlungsvorgängen bestimmtes Konto;

Zahlungsmittel – Gesamtheit der zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Verfahrensweisen, die sich auf die Person des Kunden beziehen und durch die der Kunde eine Zahlungsanweisung erteilt, insbesondere Zahlungskarten und Schecks, welche die Bank zur Ausführung bargeldloser Zahlungen vom Konto ausgibt;

Zahlungsverkehrsgesetz – Gesetz Nr. 284/2009 Slg., über den Zahlungsverkehr, in der geltenden Fassung;

Zulässiger Debetsaldo – Debetsaldo, dessen Höhe niedriger oder gleich dem vereinbarten Kreditrahmen (Kontokorrentrahmen ist).

Der Begriff „Konto“ gilt für Erfordernisse dieser AGB als allgemeine Bezeichnung für ein beliebiges von der Bank für den Kunden geführtes Konto und schließt insbesondere das Girokonto und im Weiteren das Einlagenkonto sowie sonstige von der Bank für den Kunden auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages geführte Konten ein.

3. Bankgeheimnis und Schutz personenbezogener Daten

3.1 Die Bank ist verpflichtet, das Bankgeheimnis betreffend sämtliche Informationen mit Bezug auf die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden zu wahren, insbesondere zu Banktransaktionen und Bankdienstleistungen, einschließlich der Bankverbindung des Kunden, zu Kontensalden oder zur Menge anderer der Bank anvertrauter Aktiva oder mit Bezug auf aufgenommene Kreditbeträge. Diese Pflicht dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung an. Gegenstand des Bankgeheimnisses sind auch personenbezogene Daten der Kunden – natürliche Personen, die laut Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten geschützt sind und von der Bank zur eindeutigen Identifizierung des Kunden bei der Erbringung von Bankdienstleistungen festgestellt werden. Informationen, die Gegenstand des Bankgeheimnisses sind, kann die Bank nur im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und in dem durch sie eingeräumten Umfang oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden Dritten gewähren oder veröffentlichen.

3.2 Bei der Erbringung von Bankdienstleistungen für Kunden – natürliche Personen bearbeitet die Bank die personenbezogenen Daten dieser Kunden im Sinne des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten. Mit Akzeptierung dieser AGB bestätigt der Kunde – natürliche Person, sich dieser Tatsache bewusst zu sein, und stimmt einer solchen Bearbeitung personenbezogener

Daten ausdrücklich zu. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Geschäftsräume der Bank aus Sicherheitsgründen mit Kamera oder anderen technischen Mitteln überwacht werden können.

3.3 Die Bank ist berechtigt, andere Banken oder Niederlassungen ausländischer Banken in der Tschechischen Republik über die Bankverbindung, die Identifikationsangaben des Kunden und über Belange zu informieren, die über die Bonität und Vertrauenswürdigkeit des Kunden Auskunft geben, und zwar in der gesetzlich festgelegten Weise.

3.4 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank in Verbindung mit (a) der Evidenz von Krediten juristischer Personen in dem von der Tschechischen Nationalbank geführten Zentralen Kreditregister, (b) der Evidenz von Krediten natürlicher Personen der Gesellschaft CBCB-Czech Banking Credit Bureau, a.s., (c) der von der Vereinigung SOLUS geführten Evidenz der Verletzung von Zahlungspflichten des Kunden bei der Rückzahlung von Kreditprodukten und (d) dem von der Vereinigung LLCB, z.s.p.o. geführten Nichtbankenregister von Kundeninformationen, ggf. in Verbindung mit einer anderen Evidenz ähnlichen Charakters, diesen Evidenzen Angaben betreffend Belange des Kunden gewährt, einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten zur Identifizierung des Kunden. Der Kunde ist berechtigt, sich mit den über ihn in der betreffenden Datenbank geführten Informationen bekannt zu machen und hat gegen Erstattung der Sachaufwendungen das Recht auf Ausfertigung eines Auszugs aus dieser Datenbank.

3.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden und im unbedingt erforderlichen Umfang Angaben über den Kunden an eine Korrespondenzbank übermittelt und im Weiteren diese Angaben im unbedingt erforderlichen Umfang dem Wirtschaftsprüfer, Rechts-, Steuer-, Wirtschafts- und anderen Beratern oder Subjekten mitteilt, bei denen die Bearbeitung erfolgt bzw. die einige Banktransaktionen bearbeiten, oder Betreibern von Informationssystemen der Bank, sofern für diese Personen eine gesetzlich auferlegte Schweigepflicht gilt oder sie eine solche Pflicht vertraglich übernommen haben.

3.6 Die Bank ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, und gehört der LBBW Group an. Mit Akzeptierung dieser AGB genehmigt der Kunde der Bank, im Rahmen der LBBW Group Informationen zu übermitteln, die ansonsten Bestandteil des Bankgeheimnisses sind, und zwar insbesondere zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und qualitätsgerechten Erbringung von Bankdienstleistungen durch die Bank für den Kunden oder Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausführung von Banktransaktionen zu Gunsten des Kunden oder zur Erfüllung der sich für die Bank aus der Bankenaufsicht über die Muttergesellschaft ergebenden Pflichten.

4. Identifizierung des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, vor Erbringung einer Bankdienstleistung und jederzeit auf Ersuchen gegenüber der Bank seine Identität nachzuweisen, insbesondere bei allen persönlich ausgeführten Transaktionen. Die Bank kann die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Personen ablehnen, die nicht in der Lage oder bereit sind, ihre Identität in dem Maße nachzuweisen, wie von der Bank als zufrieden stellend erachtet. Ein Kunde, der Unternehmer ist, ist bei Abschluss eines Kontovertrages verpflichtet, der Bank mitzuteilen, ob er Kleinunternehmer im Sinne des Zahlungsverkehrsgesetzes ist.

4.2 Ein Kunde – **natürliche Person** weist personenbezogene Daten, Geschlecht und Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Personaldokuments nach. Handelt es sich um eine natürliche Person, die nicht geschäftsfähig ist, so weist ihr gesetzlicher Vertreter die Identität zusammen mit der Geburtsurkunde des Vertretenen, ggf. mit einem Nachweis über die Ernennung zum Vormund, nach.

4.3 Ein Kunde - **Einzelkaufmann** weist neben den personenbezogenen Daten auch die Firma, den unterscheidenden Zusatz oder eine weitere Bezeichnung, die Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit einschließlich der

Identifikationsnummer nach, und zwar anhand eines Handelsregisterauszugs oder eines Gewerbescheins oder einer anderen Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit.

4.4 Ein Kunde – **juristische Person** weist nach:

- (a) Entstehung;
 - (b) Firma oder Bezeichnung;
 - (c) Sitz;
 - (d) Identifikationsnummer;
 - (e) Tätigkeitsgegenstand;
- anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister oder einer anderen gesetzlichen Evidenz und, sofern nicht in einer solchen Evidenz angeführt, auch folgende Angaben:
- (f) personenbezogene Daten der Personen, die ihr Geschäftsführungsorgan oder Mitglied des Geschäftsführungsorgans sind;
 - (g) Bezeichnung des Mehrheitseigentümers oder der beherrschenden Person;
 - (h) Identifizierung der Person gemäß Punkt 4.2. bei der im konkreten Geschäft im Namen der juristischen Person handelnden Person;
 - (i) in dem Fall, dass Geschäftsführungsorgan oder sein Mitglied eine andere juristische Person ist, weist er gleichzeitig ihre Firma oder Bezeichnung, Sitz und Identifikationsnummer sowie die Identifikationsangaben der Personen nach, die ihr Geschäftsführungsorgan oder Mitglied eines solchen Organs sind.

Gleiches gilt auch für eine ausländische juristische Person, welche die Angaben anhand einer Bescheinigung der Evidenz des Landes, in welchem die ausländische Person ihren Sitz hat, über ihre Eintragung in diese Evidenz nachweist, und sofern keine solche Evidenz existiert, anhand der Gründungsurkunde oder des Gesellschaftsvertrages, ggf. der Satzung.

Kam es zu Änderungen in den Angaben über den Kunden und wurden diese bis dato nicht ins Handelsregister oder eine andere gesetzliche Evidenz eingetragen, ist die Bank berechtigt, diese Tatsache auch anhand anderer diese Änderungen nachweisender Belege als nachgewiesen anzuerkennen. Ist der Kunde eine bereits gegründete, bis dato jedoch nicht im Handelsregister oder einer anderen gesetzlichen Evidenz eingetragene juristische Person, weist er seine Identität anhand von Belegen über die Gründung und ggf. weiteren von der Bank angeforderte Belegen nach.

4.5 Dokumente, anhand derer gemäß den AGB die Identität (Entstehung) und Geschäftsführungsbefugnis nachgewiesen werden, sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Auszug aus dem Handelsregister oder aus einer anderen in- oder ausländischen gesetzlichen Evidenz darf bei seiner Vorlage bei der Bank nicht älter als 3 Monate sein.

4.6 Die Bank ist berechtigt, sämtliche weitere Dokumente anzufordern, die sie als wesentlich für die Identifizierung des Kunden erachten kann.

5. Handlungen im Namen des Kunden und Vertretung

5.1 Der Kunde tätigt Geschäfte mit der Bank entweder persönlich oder mittels eines Vertreters (gesetzlicher Vertreter, Vormund, Vertreter auf Grundlage einer Vollmacht oder Berechtigter).

5.2 Für einen Kunden, der eine natürliche Person ist, dessen Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wurde oder der diese Fähigkeit nicht hat, muss sein gesetzlicher Vertreter oder Vormund handeln.

5.3 Ein Kunde – natürliche Person, der nicht lesen und schreiben kann, führt ein schriftliches Rechtsgeschäft in Bezug auf die Bank in Form eines amtlichen Vermerks durch. Der amtliche Vermerk wird nicht verlangt, sofern der Kunde die Fähigkeit hat, sich mit Hilfe von Geräten oder speziellen Hilfsmitteln oder mittels einer anderen Person, die er wählt, mit dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bekannt zu machen, und in der Lage ist, die Urkunde eigenhändig zu unterzeichnen.

5.4 Ein Kunde – juristische Person tätigt Geschäfte mit der Bank mittels seines Geschäftsführungsorgans bzw. der Mitglieder

des Geschäftsführungsorgans. Das Geschäftsführungsorgan oder die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans weisen ihre Identität gemäß Absatz 4.2 dieser AGB und die Geschäftsführungsbefugnis anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister oder einer anderen gesetzlichen Evidenz nach. Handelt es sich um eine ausländische juristische Person, weisen das Geschäftsführungsorgan oder seine Mitglieder die Geschäftsführungsbefugnis anhand von Belegen gemäß den Absätzen 4.4 und 4.5 dieser AGB nach. Ist die Person, die Geschäftsführungsorgan oder Mitglied des Geschäftsführungsorgans ist, bis dato nicht im Handelsregister oder einer anderen gesetzlichen Evidenz eingetragen, weist sie ihre Geschäftsführungsbefugnis anhand eines glaubwürdigen Belegs nach, der die Entstehung dieser Befugnis nachweist (z. B. Entscheidung des zuständigen Organs der juristischen Person über die Ernennung/Wahl in die Funktion). Für den Fall, dass der Kunde die Geschäftsführungsbefugnis dieser Person nach Ermessen der Bank nicht ausreichend nachgewiesen hat, ist die Bank berechtigt, das Handeln des Kunden mittels dieser Person abzulehnen. Die Bank haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Kunden oder Dritten in Verbindung mit einer solchen Ablehnung entstehen.

5.5 Eine vom Kunden erteilte Vollmacht muss schriftlich, ausreichend bestimmt und vom Kunden (bzw. seinem Geschäftsführungsorgan oder Mitglied(ern) des Geschäftsführungsorgans unterzeichnet sein, sofern es sich um einen Kunden – juristische Person handelt). Die Unterschrift des Kunden muss amtlich beglaubigt sein, sofern sie nicht in Beisein eines Bankmitarbeiters geleistet wird. Der Vollmachtnehmer weist die Identität in der in Artikel 4 dieser AGB angeführten Weise nach. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank unverzüglich jede Änderung, Einschränkung oder Löschung einer Vollmacht bekannt zu geben.

5.6 Der Kunde ist berechtigt, einen Berechtigten oder Personen festzulegen, die über eine Verfügungsberechtigung in dem in der Unterschriftsprobe (siehe Artikel 11 dieser AGB) festgelegten Umfang verfügen. Die Verfügungsberechtigung des Berechtigten beschränkt sich lediglich auf die Verfügung über die Geldmittel auf dem Konto. Der Abschluss oder die Änderung eines Kontovertrages oder die Beendigung der sich aus dem Kontovertrag ergebenden Geschäftsbeziehung durch eine andere Person als den Kunden ist nur auf Grundlage einer vom Kunden gemäß Absatz 5.5 oben erteilten Sondervollmacht möglich.

6. Mitwirkung des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Bank unverzüglich schriftlich sämtliche Änderungen bekannt zu geben, die Einfluss auf die Erbringung von Bankdienstleistungen oder die Ausführung von zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Transaktionen haben oder haben können bzw. in ihrem Rahmen und gemäß den Umständen solche Änderungen anhand entsprechender Dokumente nachzuweisen (z. B. anhand eines aktuellen Handelsregisterauszugs, einer Bestätigung über den Steuersitz u. ä.). Solche Änderungen sind gegenüber der Bank ab dem Zeitpunkt wirksam, da sie die betreffende Mitteilung erhält. Es handelt sich insbesondere um:

- (a) Änderungen in Angaben bezüglich Identität, Wohnsitz oder Sitz, Rechtsstellung oder Geschäftsführungsbefugnis;
- (b) jede Änderung des Kundenstatus in Hinblick auf Devisen- oder Steuervorschriften oder Vorschriften betreffend den Zahlungsverkehr (z. B. Änderung des Steuersitzes, Kleinunternehmer-Status u. ä.);
- (c) sämtliche Änderungen in der Bank in Verbindung mit einer konkreten Bankdienstleistung gewährten Angaben, einschließlich Angaben betreffend Post-, Telefon-, Fax- oder andere Art der Erreichbarkeit des Kunden;
- (d) jegliche Tatsachen und Änderungen, von denen begründet angenommen werden kann, dass sie einen negativen Einfluss auf Existenz, Wert oder Beitreibbarkeit von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank haben oder haben können oder die Fähigkeit des Kunden, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zu erfüllen, negativ beeinflussen oder beeinflussen können;
- (e) jegliche Tatsachen und Änderungen, von denen begründet angenommen werden kann, dass sie wesentlichen Einfluss auf die Erbringung von Bankdienstleistungen haben oder

haben können (insbesondere sämtliche Änderungen der Eigentumsstruktur eines Kunden – juristische Person);

- (f) Tatsachen, die zwischen dem Kunden – natürliche Person und der Bank ein besonderes Verhältnis im Sinne des Bankengesetzes begründen.

Die Bank haftet nicht für Verluste oder Schäden, die der Kunde infolge der Nichtmitteilung oder verspäteten Mitteilung von Änderungen erleiden kann, deren Mitteilung an die Bank durch diese AGB verlangt wird.

6.2 Der Kunde ist gleichfalls verpflichtet, der Bank unverzüglich schriftlich jede Tatsache mitzuteilen, die der Bank einen Verlust oder Schaden verursachen könnte oder zur ungerechtfertigten Bereicherung des Kunden oder anderer Personen führen könnte. Ein Kunde – natürliche Person ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über Verlust oder Diebstahl des Personaldokuments zu informieren.

6.3 Falls die Bank dem Kunden auf Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung die Aufnahme eines Kredit in irgendeiner Form ermöglicht, so ist der Kunde verpflichtet, der Bank auf ihr Ersuchen angemessene Informationen über seine wirtschaftliche Lage zu gewähren, und ist stets verpflichtet, die Bank unverzüglich über ungünstige Tatsachen betreffend seine wirtschaftliche Lage zu informieren, einschließlich der Eröffnung oder drohenden Eröffnung eines Gerichts- (einschließlich Konkurs- oder Insolvenz-), Schieds- oder Verwaltungsverfahrens gegen den Kunden, sowie im Weiteren über einen Beschluss über die Auflösung der juristischen Person und den Eintritt in die Liquidation und gleichfalls über unbeglichene Verbindlichkeiten gegenüber Finanzämtern, Krankenkassen oder Sozialversicherungseinrichtungen zu informieren, mit deren Begleichung der Kunde länger als 30 Tage in Verzug ist.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, der Bank sämtliche erforderliche Informationen zu gewähren, welche die Bank im Rahmen der Pflichterfüllung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung verlangen kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank verpflichtet ist, die erlangten Informationen in Hinblick auf das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszuwerten und Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften einzuleiten.

6.5 In Verbindung mit der Erfüllung der Informationspflicht ist der Kunde verpflichtet, der Bank Mitwirkung zu gewähren und Maßnahmen durchzuführen, welche die Bank in Hinblick auf die Überprüfung von Tatsachen, über die sie vom Kunden oder Dritten Kenntnis erhielt, begründet für erforderlich erachtet.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Bestätigungen, Konfirmationen von Bankgeschäften, Kontoauszüge und anderen dem Kunden von der Bank übersendeten Mitteilungen zu kontrollieren und zu überprüfen und der Bank unverzüglich jeden bei der Ausführung von Anweisungen des Kunden festgestellten Fehler zu melden. Teilt der Kunde der Bank seine Einwände zu einer Bestätigung, einem Kontoauszug oder einer anderen Mitteilung nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung an den Kunden mit, so gelten sämtliche derartige Dokumente als vom Kunden angenommen, bestätigt und bewilligt. Falls der Kunde keinen regelmäßigen Kontoauszug von der Bank erhält, ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich auf diese Tatsache hinzuweisen. Eine Unterlassung gemäß den oben angeführten Bestimmungen dieses Absatzes gilt als Fall der unzureichenden Mitwirkung.

6.7 Der Kunde muss die Richtigkeit des Saldos auf dem Konto zum Letzten des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres bestätigen oder innerhalb dieser Frist Einwände geltend machen. Für Zwecke der Inventarisierung der Aktiva und Passiva gilt eine Unterlassung der Bestätigung oder der Geltendmachung von Einwänden innerhalb dieser Frist als Bewilligung der Richtigkeit des Kontosaldos durch den Kunden. Nichtsdestotrotz hat eine solche Unterlassung keinen Einfluss auf das Recht des Kunden, von der Bank die Ausführung einer Berichtigungsbuchung gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser AGB zu verlangen.

6.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Belastung seines Kontos durch die Bank auch ohne seine Zustimmung in den gesetzlich festgelegten oder zwischen der Bank und dem Kunden vertraglich vereinbarten Fällen zu respektieren, einschließlich der in Absatz 23.3 dieser AGB angeführten Fälle.

6.9 Der Kunde ist verpflichtet, Unterschriftenproben und eventuelle Passwörter sowie für die Kommunikation mit der Bank vereinbarte Überprüfungsschlüssel geheim zu halten und die Bank sofort über ihren Verlust oder Missbrauch zu informieren.

7. Kommunikation mit der Bank

7.1 Für die Kommunikation mit der Bank kann der Kunde Post oder Versand- oder Kurierdienst, Telefon, Fax, Telex oder andere elektronische Mittel nutzen (insbesondere E-Mail, Internet oder SWIFT), wobei die Bank durch den Kunden oder Berechtigte oder anders bevollmächtigte Personen mit anderen Mitteln als per Post oder über einen anderen Dienst mit physischer Zustellung erteilte Anweisungen nur auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung annimmt. Die Bank kann verlangen, dass die Kommunikation des Kunden mit der Bank in bestimmter Form abläuft.

7.2 Die Bank behält sich das Recht vor, ist jedoch nicht verpflichtet, vom Kunden schriftlich auf dessen Kosten eine Bestätigung jeder Anweisung oder Weisung des Kunden anzufordern, welche die Bank telefonisch, per Fax, Telex oder mittels anderer elektronischer Mittel erhielt, bzw. die Konfirmation eines mit dem Kunden telefonisch oder mittels Fax, Telex oder anderer elektronischer Mittel abgeschlossenen Geschäfts. Auf Grundlage eines solchen Ersuchens ist der Kunde verpflichtet, der Bank die Richtigkeit einer solchen Anweisung zu bestätigen oder ein solches Geschäft umgehend oder im Falle einer Anforderung nach Zustellung des schriftlichen Originals der Anweisung oder Konfirmation innerhalb von 3 Werktagen zu konfirmieren. Falls bei Ausführung einer Anweisung des Kunden oder beim Geschäftsabschluss mit dem Kunden Gefahr im Verzuge droht, ist die Bank berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, auch ohne eine solche Bestätigung seitens des Kunden nach der Anweisung des Kunden oder der Vereinbarung über das betreffende Geschäft zu verfahren.

7.3 Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, jede Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden mit technischen Mitteln aufzuzeichnen, einschließlich der Aufzeichnung von telefonisch erteilten Anweisungen, wobei solche Aufzeichnungen als Beweismittel über so erteilte Anweisungen des Kunden verwendet werden können. Der Kunde nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass die Bank sämtliche Aufzeichnungen und Dokumente betreffend erbrachte Bankdienstleistungen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften archivieren muss.

7.4 Anweisungen jeglicher Art müssen klar, verständlich und ihr Inhalt muss eindeutig sein, andernfalls kann die Bank die Anweisung ablehnen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Anweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

7.5 Die Bank nimmt Anweisungen nur vom Kunden, von durch den Kunden ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen oder Berechtigten oder vom Begünstigten eines vom Kunden bewilligten Einzugs bzw. mit dem vereinbarten Pass- oder Codewort verifizierte Anweisungen entgegen. Die Aufhebung oder jede Änderung einer solchen Bevollmächtigung, Bewilligung, eines Pass- oder Codeworts ist für die Bank nicht bindend, solange sie nicht vom Kunden eine schriftliche Mitteilung über eine solche Aufhebung oder Änderung erhält.

7.6 Schriftliche Dokumente muss der Kunde der Bank im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorlegen. Schriftstücke in einer anderen als der tschechischen, slowakischen, englischen oder deutschen Sprache legt der Kunde zusammen mit der amtlichen Übersetzung ins Tschechische vor, sofern die Bank nichts anderes mit dem Kunden vereinbart. Im Falle von im Ausland herausgegebenen Dokumenten und Urkunden ist der Kunde auf Ersuchen der Bank verpflichtet, das Dokument mit einer Apostille oder Superlegalisierung zu versehen.

7.7 Formulare, Datenträger oder Kommunikationsmittel, die dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt werden oder für deren Nutzung die Bank dem Kunden eine Lizenz erteilt, müssen gepflegt werden und sind mit gebührender Sorgfalt zu behandeln. Der Kunde muss die Bank sofort schriftlich über jeden Mangel betreffend Formulare, Datenträger oder Kommunikationsmittel informieren, insbesondere im Falle des Verlusts, Diebstahls oder Missbrauchs, und trägt die Folgen jedes solchen Mangels bis zu dem Zeitpunkt, da die Bank entsprechend darüber informiert wird.

7.8 Der Kunde haftet für jegliche Verletzung der Urheberrechte oder für den Missbrauch von Software, zu deren Nutzung er durch die Bank berechtigt wurde. Sämtliche ungenutzte Formulare, Datenträger und Kommunikationsmittel, die dem Kunden von der Bank zur Verfügung gestellt wurden oder zu deren Nutzung die Bank dem Kunden eine Lizenz erteilt hat, werden unverzüglich an die Bank zurückgegeben, sobald die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank beendet ist.

8. Zustellung

8.1 Die Zustellung von Schriftstücken, einschließlich Kontoauszügen, erfolgt, wenn Adressat die Bank ist, an die Adresse der Geschäftsräume der Bank, und wenn Adressat der Kunde ist, an die Adresse seines ständigen Wohnsitzes bzw. Aufenthalts/Gewerbestandorts oder Sitzes. Die Bank kann mit dem Kunden die Zustellung an eine andere Korrespondenzadresse vereinbaren. Eine Mitteilung über die Änderung der Adresse für Zwecke der Zustellung wird gegenüber dem Adressaten an dem Tag wirksam, der unmittelbar auf den Tag folgt, an welchem dem Adressaten diese Mitteilung zugestellt wurde. Dies gilt auch für Telefon- oder Faxnummern oder andere die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden ermöglichende Angaben.

8.2 Persönlich zugestellte Mitteilungen sind mit Übernahme bzw. im Falle der Vereinbarung über die persönliche Entgegennahme von Schriftstücken durch den Kunden am Schalter der Bank am nachfolgenden Werktag wirksam, nachdem die Schriftstücke in den Geschäftsräumen der Bank zur Übergabe an den Kunden bereit liegen. Die persönliche Entgegennahme am Schalter der Bank ist zu den Geschäftszeiten möglich. Per Fax, Telex oder mittels anderer elektronischer Mittel übersendete Mitteilungen gelten mit erfolgreicher Absendung als zugestellt.

8.3 Lehnt der Kunde die Übernahme eines Schriftstücks ab oder ist es nicht möglich, ein Schriftstück an den Kunden zuzustellen, so treten die Wirkungen der Zustellung an dem Tag ein, an welchem die Post oder ein anderer Beförderer (insbesondere Versand- oder Kurierdienst) das zuzustellende Schriftstück an die Bank retourniert, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob der Kunde von dem Schriftstück Kenntnis erlangte oder nicht. An die Bank als nicht zustellbar retournierte Mitteilungen werden in der Bank hinterlegt, solange sie nicht vom Kunden angefordert werden, höchstens jedoch 1 Jahr nach ihrer Retournierung an die Bank. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht vom Kunden angeforderte retournierte Schriftstücke vernichtet. Gleiches gilt, wenn wenigstens zwei aufeinander folgende Schriftstücke als nicht zustellbar an die Bank retourniert werden. In einem solchen Fall nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank berechtigt ist, die Zustellungsweise zu ändern und alle weiteren Schriftstücke zur persönlichen Abholung in der Bank zu hinterlegen.

8.4 Sofern es die Betriebsbedingungen ermöglichen, können auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden Kontoauszüge, Bestätigungen und andere Mitteilungen von der Bank an den Kunden mittels seines Postfachs in den Geschäftsräumen der Bank zugestellt werden, das 24 Stunden täglich, 7 Tage in der Woche zugänglich ist. In einem solchen Fall gelten Mitteilungen am nachfolgenden Werktag nach ihrer Hinterlegung im Postfach als zugestellt.

8.5 Informationen und Mitteilungen der Bank, die für alle Kunden bestimmt sind, können Kunden in Form ihrer Zugänglichmachung in den Geschäftsräumen der Bank und durch ihre Veröffentlichung auf der Website der Bank, ggf. zusammen damit auch in anderer geeigneter Weise, zugestellt werden.

8.6 Die Bank bestätigt den Erhalt aller Dokumente vom Kunden durch ihre Markierung mit dem Posteingangsstempel mit dem entsprechenden Datum oder in anderer geeigneter Weise, und – sofern zweckmäßig – unter Kennzeichnung der Uhrzeit. Dieses Datum und die Uhrzeit – sofern gekennzeichnet – bilden für die Bank die Gültigkeitszeit aller Anweisungen, Mitteilungen und Weisungen des Kunden.

8.7 Die Bank übersendet Bargeld oder andere Wertsachen an den Kunden oder Dritte in gutem Glauben, egal ob versichert oder nicht, auf Risiko des Kunden. Sofern nicht anders vereinbart, legt die Bank die Transportweise in Hinblick auf den Vorteil des Kunden fest. Wechsel, Schecks, Verträge und Dokumente im Dokumentargeschäft können als gewöhnlicher oder Wertbrief im Einklang mit der geltenden tschechischen Postordnung geschickt werden.

8.8 Die Bank haftet nicht für Verluste oder Schäden infolge von Verspätung, Übertragungsmängeln, Missverständnissen oder anderen Fehlern durch Verwendung von Post-, Telefon-, Fax oder Telexdiensten oder anderer Übertragungs-, Transport- oder Telekommunikationsmittel, die nicht durch die Bank verursacht wurden.

9. Haftung der Bank

9.1 Die Bank gewährt allgemeine Informationen zu Umfang, Bedingungen und Fristen mit Bezug auf die von ihr erbrachten Bankdienstleistungen. Sofern nicht anders vereinbart und mit Ausnahme von Fällen, in denen die Bank alle Kunden durch ein Rundschreiben und auf der Website der Bank über bestimmte Tatsachen informiert, hat die Bank keine Pflicht, dem Kunden weitere Informationen zu gewähren, außer den in diesen AGB festgelegten Fällen. Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, den Kunden über mögliche Folgen der Änderung von Marktbedingungen zu informieren, insbesondere über Folgen der Änderung von Zinssätzen, Devisenkursen, der Änderung der Immobilienpreise oder von Änderungen des Werts von Wertpapieren oder anderen Vermögens des Kunden, das die Bank verwahrt oder verwaltet. Analog gilt das auch für die Beratung der Bank.

9.2 Die Bank haftet nicht für Beschädigung oder Verlust, verursacht als Folge einer Unterbrechung der Tätigkeit der Bank infolge höherer Gewalt, von Unruhen, eines Krieges oder einer Naturkatastrophe oder irgendeines anderen Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Bank. Die Bank haftet im Weiteren nicht für einen Schaden oder Verlust, der durch Untätigkeit der Bank oder andere Nichtleistung auf Seiten der Bank entstand und durch Handlungen des Kunden selbst oder unzureichende Mitwirkung des Kunden gegenüber der Bank verursacht ist, einschließlich der Nichteinhaltung oder späten Einhaltung dieser AGB.

9.3 Sollte ein Umstand gemäß Absatz 9.2 oben eintreten, unternimmt die Bank Maßnahmen, die vernünftig erwartet werden können, um jegliche anschließende negative Konsequenzen für den Kunden zu mindern.

9.4 Die Bank haftet nicht für einen Schaden infolge der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch die Bank, insbesondere der Vorschriften zur Festlegung von Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung, mit Ausnahme eines durch grobe Fahrlässigkeit oder Unterlassung auf Seiten der Bank verursachtem Schadens.

9.5 Falls die Bank verpflichtet ist, eine Zahlung auf Grundlage vorgelegter Dokumente auszuführen oder bestimmte Dokumente an Dritte herauszugeben, beschränkt sich die Pflicht der Bank auf die Überprüfung der Übereinstimmung der äußeren formalen Merkmale solcher Dokumente mit der Anweisung des Kunden bzw. den Konditionen des betreffenden Geschäfts. Die Bank prüft keine weiteren Tatsachen und übernimmt keine Haftung insbesondere für Form, Hinlänglichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Echtheit oder Gültigkeit solcher Dokumente und Unterschriften auf ihnen sowie die Berechtigung von Personen bzw. Befugnis und/oder Zuständigkeit von Organen, die sie herausgegeben haben, sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart.

9.6 Die Bank haftet nicht für eine Verspätung bei der Erbringung von Dienstleistungen oder der Ausführung von Anweisungen, sofern ihr Dokumente in anderen Sprachen als Tschechisch, Slowakisch, Englisch oder Deutsch ohne entsprechende Übersetzung vorgelegt werden, zu deren Gewährleistung der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet ist.

KONTEN

10. Eröffnung eines Kontos

10.1 Die Bank eröffnet und führt ein Konto für den Kunden auf Grundlage eines schriftlichen Kontovertrages und unter der Voraussetzung, dass der Kunde schriftlich die Zustimmung zur Einhaltung der AGB der Bank erteilt. Sofern nicht anders vereinbart oder sich aus dem Zweck, für den das Konto eröffnet wurde, anders ergibt, wird das Konto auf unbestimmte Dauer eröffnet.

10.2 Die Bank eröffnet Konten in tschechischer Währung und in den wichtigsten Auslandswährungen. Die Bank kann eine bestimmte obligatorische Mindesteinlage als Bedingung für die Eröffnung und Führung des Kontos festlegen.

10.3 Die Bank eröffnet ein Konto nur auf Grundlage des Nachweises der Identität des Kunden gemäß Artikel 4 dieser AGB. Die Bank ist berechtigt, alle weiteren Dokumente zu verlangen, die sie für wesentlich erachten kann. Die Bank eröffnet keine anonymen Konten.

10.4 Die Bank ist berechtigt, einen Antrag auf Kontoeröffnung abzulehnen, und zwar auch ohne Angabe eines Grundes.

10.5 Nur der Kunde ist berechtigt, ein auf seinen Namen geführtes Konto zu eröffnen und aufzulösen, Weisungen bezüglich der Kontoführung zu ändern, Verfügungsberechtigungen zum Konto zu erteilen und aufzuheben. Sämtliche Weisungen in Verbindung mit der Kontoführung sind der Bank in schriftlicher Form, unterzeichnet im Einklang mit der Unterschriftsprobe, zusammen mit eventuellen weiteren Dokumenten, sofern erforderlich oder verlangt (z. B. aktualisierter Handelsregisterauszug u. ä.), vorzulegen. Der Kunde ist berechtigt, zur Eröffnung eines Kontos einen Dritten zu bevollmächtigen, und zwar durch Ausstellung einer Sondervollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Kunden oder unterzeichnet vom Kunden in Beisein eines beauftragten Bankmitarbeiters.

10.6 Bei Eröffnung eines Kontos gewährt der Kunde der Bank Informationen darüber, ob das Konto unternehmerischen oder anderen Zwecken dienen wird, sowie auch sämtliche weitere Informationen, welche die Bank begründet für steuerliche und/oder buchhalterische Zwecke und/oder zur Erfüllung ihrer weiteren Pflichten verlangt.

10.7 Im Falle der Eröffnung eines Kontos für die Zweigniederlassung einer juristischen Person oder eines Einzelkaufmanns gilt, dass Kunde die betreffende juristische Person bzw. der Einzelkaufmann ist, wobei der Kunde ein solches Konto nur für Zwecke der Betreibung der betreffenden Zweigniederlassung nutzen darf. Der im Handelsregister eingetragene Leiter der Zweigniederlassung weist die Identität und Berechtigung zum Handeln im Namen des Kunden gemäß Artikel 4 dieser AGB nach.

10.8 Die auf dem Konto hinterlegten Geldmittel können nur im Einklang mit dem Kontovertrag, einer anderen damit verbundenen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden und den geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Transaktionen abzulehnen, die nicht im Einklang zum Kontozweck stehen, sofern der Kontovertrag nichts anderes festlegt.

10.9 Auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung kann die Bank ein Gemeinschaftskonto für mehrere Personen eröffnen. Jede der Personen, für die das Gemeinschaftskonto eröffnet wurde, hat die Stellung eines Kontoinhabers. Von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos wird der Kontovertrag gemeinsam abgeschlossen, geändert und aufgehoben, sofern sie im

Kontovertrag nichts anderes mit der Bank vereinbaren. Die Inhaber eines Gemeinschaftskontos haften gemeinsam und solidarisch für alle sich aus dem Gemeinschaftskonto ergebenden Verbindlichkeiten.

10.10 Die Bank weist jedem Konto eine Nummer zu, die zusammen mit weiteren vorgeschriebenen Angaben auf den Formularen der Bank bei der Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank anzuführen ist. Die Bank kann aus schwerwiegenden betrieblichen Gründen eine Änderung der Kontonummer vornehmen, über die sie den Kunden durch eine wenigstens 60 Tage vor dieser Änderung abgeschickte schriftliche Mitteilung zu informieren hat. Die Bank haftet nicht und beteiligt sich nicht an der Erstattung von Kosten des Kunden in Verbindung mit der Änderung der Kontonummer.

10.11 Der Kunde erstattet der Bank jeden von ihr erlittenen Verlust infolge der Tatsache, dass die Bank ohne Verschulden ihrerseits nicht umfassend über Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit des Kunden, seines gesetzlichen Vertreters oder Vormunds informiert ist.

11. Unterschriftsprobe

11.1 Zusammen mit dem Kontovertrag legt der Kunde eine ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllte Unterschriftsprobe vor, deren Formular der Kunde so unterzeichnet, wie er stets sämtliche Verfügungen über Geldmittel auf dem Konto unterzeichnen wird. Die Unterschrift des Kunden auf dem Formular Unterschriftsprobe ist in Beisein eines beauftragten Bankmitarbeiters zu leisten oder amtlich zu beglaubigen.

11.2 Sollte die Verwendung eines Stempels obligatorischer Bestandteil der Unterschriftsprobe sein, muss der Stempelabdruck in allen Fällen angeführt werden, wenn die Zeichnung gemäß Unterschriftsprobe erfolgt. Bei Änderung der Angaben im Text eines Stempels, der Bestandteil der Unterschriftsprobe ist, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine Änderung der betreffenden Unterschriftsprobe vorzunehmen. Bis zur Durchführung einer solchen Änderung gilt die Unterschriftsprobe mit der ursprünglichen Angabe.

11.3 Der Kunde ist in der Unterschriftsprobe berechtigt, einen oder mehrere Berechtigte zu bevollmächtigen und den Umfang ihrer Verfügungsberechtigung in Bezug auf die Geldmittel auf dem Konto festzulegen.

11.4 Die Unterschrift des Berechtigten in der Unterschriftsprobe muss in Beisein eines beauftragten Bankmitarbeiters geleistet werden oder amtlich beglaubigt sein. Der Kunde ist verpflichtet, durch seine Unterschrift in der Unterschriftsprobe die Echtheit sämtlicher Unterschriften des Kunden und/oder der Berechtigten in der Unterschriftsprobe zu verifizieren.

11.5 Bei jeglicher Änderung von in der Unterschriftsprobe angeführten Angaben (insbesondere Änderung der Musterunterschrift des Kunden, Änderung der Musterunterschrift des Berechtigten oder des Umfangs seiner Berechtigung zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Konto) ist der Kunde verpflichtet, eine neue Unterschriftsprobe auszufüllen.

11.6 Die Unterschriftsprobe wird gegenüber der Bank am unmittelbaren Folgetag nach Vorlage der Unterschriftsprobe bei der Bank wirksam.

11.7 Der Kunde ist verpflichtet, so zu handeln, dass die Angaben in der Unterschriftsprobe und andere vereinbarte identifizierende Schutzelemente nicht durch Dritte missbraucht werden können. Der Kunde und die Bank können einen weiteren Schutz der Geldmittel in Verbindung mit der Kontoführung vereinbaren.

11.8 Die Bank haftet nicht für einen Schaden infolge der Nachahmung oder Fälschung einer Unterschrift, die ansonsten mit der Unterschriftsprobe übereinstimmt, wenn die Bank einen solchen Schaden auch unter Aufwendung sämtlicher Sorgfalt nicht vermeiden konnte.

11.9 Die Unterschriftsprobe zum laufenden Konto gilt gleichzeitig für das Terminkonto und andere Einlagenkonten, sofern ihre Eröffnung an die Existenz eines Girokontos gebunden ist. Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden kann eine Unterschriftsprobe mehreren Konten eines Kunden dienen.

11.10 Im Falle der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Electronic Banking verstehen sich als Unterschriftsprobe die zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Zugriffspasswörter und Codes.

12. Kontoverfügung

12.1 Die Verfügung über das Konto kann in Form von Bartransaktionen oder bargeldlosen Transaktionen erfolgen, bei denen der Kunde auf Grundlage individueller Verträge bzw. der speziellen Bedingungen Zahlungsmittel oder Dienstleistungen des Direct Banking in Form des elektronischen Datenaustauschs nutzt.

12.2 Sämtliche Transaktionen auf Konten werden in der Währung ausgeführt und verrechnet, in welcher das betreffende Konto geführt wird. Im Falle des Erlöschens der Währung, in der das Konto geführt wird, überträgt die Bank den Kontosaldo zum Tag des Erlöschens der erlöschenden Währung in die Nachfolgewährung und führt es weiter in der Nachfolgewährung, wobei sie den Kunden über die vorgenommene Änderung vorab in geeigneter Form informiert.

12.3 Der Kunde als Kontoinhaber ist berechtigt, uneingeschränkt, im Einklang mit diesen AGB bis in Höhe des verfügbaren Saldos über die Mittel auf dem Konto zu verfügen. Der Kunde kann zur Verfügung über die Mittel auf dem Konto einen Berechtigten ermächtigen, den er in der Unterschriftsprobe zum Konto anführt.

12.4 Der vom Kunden in der Unterschriftsprobe ermächtigte Berechtigte ist berechtigt, im Umfang der ihm erteilten Verfügungsberechtigung selbstständig über die Geldmittel auf dem Konto zu verfügen, sofern der Kunde in der Unterschriftsprobe nichts anderes festlegt. Wurde kein Limit für die Verfügung über die Geldmittel auf dem Konto festgelegt, so gilt, dass der Berechtigte uneingeschränkt über die Geldmittel auf dem Konto verfügen kann.

12.5 Der Kunde ist verpflichtet, der Bank unverzüglich in schriftlicher Form die Aufhebung der Berechtigung eines Berechtigten und seiner Unterschriftsprobe zu einem beliebigen für den Kunden eröffneten Konto mitzuteilen. Solange die Bank keine solche Nachricht erhält, ist sie berechtigt, von der bestehenden Ermächtigung oder Verfügungsberechtigung auszugehen.

12.6 Zur Verfügung über das Konto eines Kunden – minderjährige natürliche Person reicht die schriftliche Anweisung eines der gesetzlichen Vertreter aus. Mit Erreichen der Volljährigkeit verlieren die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen die Berechtigung zur Verfügung über das Konto bzw. die Geldmittel auf dem Konto in seiner Vertretung. Der Kunde äußert sich unverzüglich zu Angelegenheiten betreffend die weitere Führung des Kontos, seine Bezeichnung u. ä. und unterzeichnet eine neue Unterschriftsprobe.

12.7 Die Verfügungsberechtigung eines Berechtigten erlischt mit ihrer Aufhebung durch den Kunden oder ihrer Kündigung durch den Berechtigten. Die Aufhebung oder Kündigung der Verfügungsberechtigung muss schriftlich erfolgen und wird für die Bank mit Zustellung an die Bank im Falle der persönlichen Zustellung oder am nachfolgenden Werktag nach Zustellung an die Bank im Falle der Zustellung auf dem Postweg wirksam.

12.8 Im Falle des Ablebens eines Kunden – natürliche Person erlischt der Kontovertrag nicht und die Bank setzt die Annahme von Geldmitteln auf dem Konto und Zahlungen vom Konto auf Grundlage der vom Kunden oder Berechtigten erteilten Anweisungen fort, mit Ausnahme von Zahlungen, bei denen der Kunde ausdrücklich festgelegt hat, dass sie nach seinem Ableben einzustellen sind.

12.9 Mit Ableben des Kunden erlöschen auch die Verfügungsberechtigungen von Berechtigten nicht, sofern aus dem Inhalt der Ermächtigung in der Unterschriftsprobe nicht hervorgeht, dass die Verfügungsberechtigung nur zu Lebzeiten des Kunden besteht. Im Falle der Einsetzung eines zur Verwaltung des Girokontos eines verstorbenen Kunden eingesetzten Nachlassverwalters befolgt die Bank die Anweisungen des Nachlassverwalters.

12.10 Im Falle der Konkurseröffnung in das Vermögen des Kunden, der Genehmigung des Vergleichs, der Einsetzung eines Zwangsverwalters oder der Entscheidung über die Auflösung oder Liquidation des Kunden ermöglicht die Bank die Verfügung über das Konto nur Personen, deren Berechtigung sich in einem solchen Fall aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt.

12.11 Der Kunde ist verpflichtet, eine solche Höhe der Geldmittel auf dem Konto zu gewährleisten, dass diese zur Deckung von Zahlungen gemäß seinen Anweisungen und zur Deckung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank aus dem Kontovertrag ausreichen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführung einer Anweisung des Kunden abzulehnen, sofern (a) nicht ausreichend Mittel auf dem Konto vorhanden sind, (b) die Bank gegenüber dem Kunden eine unbeglichene fällige Forderung hat, einschließlich eines unzulässigen Debetsaldos auf einem Konto des Kunden bei der Bank oder (c) eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift dies festlegt.

12.12 Die Bank darf nur dann ohne Anweisung des Kunden oder Berechtigten über die Geldmittel auf dem Konto verfügen, wenn eine geltende Rechtsvorschrift, diese AGB oder eine andere schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden dies festlegen.

12.13 Den Betrag zur Begleichung der Bankgebühren bucht die Bank direkt vom betreffenden Konto des Kunden innerhalb der Fristen gemäß Artikel 19.5 dieser AGB ab. Die Abrechnung der Bankgebühren nimmt die Bank auch dann vor, wenn dadurch auf dem Konto ein Debetsaldo entsteht, ohne dass davon irgendwelche sich daraus für den Kunden aus dem betreffenden Kontovertrag oder diesen AGB ergebende Konsequenzen berührt würden. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, einen Debetsaldo unverzüglich auszugleichen.

12.14 Die Bank ist verpflichtet und berechtigt, sämtliche Verrechnungsfehler und Irrtümer auf einem Konto auch ohne Zustimmung des Kunden durch Abbuchung vom Konto oder Gutschreibung auf dem Konto im Einklang mit diesen AGB betreffend die Berichtigungsbuchung zu berichtigen.

12.15 Erhält die Bank von der Bank eines Zahlers einen Antrag auf Rückzahlung eines Betrages, den der Kunde auf Grundlage seines Einziehungsauftrags erhalten hat, behält sich die Bank das Recht vor, das Konto des Kunden um einen solchen Betrag zu belasten und ihn an die Bank des Zahlers zurückzuzahlen.

13. Kontoauszüge

13.1 Die Bank informiert den Kunden über die Ausführung einzelner Transaktionen und über den Saldo und die Bewegung der Geldmittel auf jedem Zahlungskonto des Kunden für den vereinbarten Zeitraum anhand von Kontoauszügen oder einer Transaktionsübersicht. Die Auszüge aus Zahlungskonten werden dem Kunden wenigstens einmal monatlich kostenlos gewährt, weitere Auszüge gegen ein Entgelt gemäß Preisaushang.

13.2 Nach gegenseitiger Vereinbarung können Auszüge die Form eines gedruckten Dokuments oder eines anderen dauerhaften Datenträgers, einschließlich der elektronischen Form, haben, der die Aufbewahrung und Reproduktion von Daten in unveränderter Gestalt ermöglicht. Informationen zum Stand und zu Umsätzen auf dem Konto auf Grundlage eines telefonischen Ersuchens des Kunden gewährt die Bank nur nach Anführung des vereinbarten Kennworts.

13.3 Sofern die Bank aus technischen Gründen die am Ende des vereinbarten Zeitraums realisierten Umsätze nicht im Kontoauszug anführt, so führt sie diese im Kontoauszug für den Folgezeitraum an und geht bei der Ermittlung der mit diesen

Umsätzen verbundenen Zinsen von dem Datum aus, an welchem es tatsächlich zu diesen Umsätzen kam (Valutatag).

13.4 Die vertraglichen Vereinbarungen über die Art und Weise der Übergabe von Kontoauszügen und sonstigen Mitteilungen der Bank in den Geschäftsräumen der Bank (persönliche Entgegennahme) müssen Angaben zum Kunden und ggf. auch Name, Adresse, Nummer des Personaldokuments der zur Entgegennahme dieser Dokumente berechtigten Personen enthalten.

13.5 Die Bank ist verpflichtet, auf Ersuchen des Kunden Duplikate von der Bank verfügbaren Kontoauszügen auszustellen. Für die Ausstellung eines Duplikats hat der Kunde der Bank die entsprechende Bankgebühr zu bezahlen. Überschreiten die Anforderungen des Kunden betreffend Duplikate nach Ermessen der Bank den durch den Charakter der Sache oder die Menge gegebenen gewöhnlichen Rahmen, ist der Kunde verpflichtet, der Bank auch weitere mit der Ausstellung der Duplikate verbundene Kosten zu erstatten.

13.6 Im Falle der Inanspruchnahme eines Kredits oder bei Überziehung des Girokontos bildet der Auszug vom betreffenden Konto einen klaren Beweis für den Anspruch der Bank gegenüber dem Kunden, es sei denn, der Kunde legt einen schriftlichen Beweis für das Gegenteil vor.

14. Auflösung eines Kontos

14.1 Sofern im Kontovertrag nicht anders vereinbart, kann das Konto jederzeit entweder durch den Kunden oder die Bank durch schriftliche Kündigung, und zwar auch ohne Angabe eines Grundes, aufgelöst werden. Zusammen mit der Kündigung des Kontovertrages ist der Kunde verpflichtet, der Bank ausgegebene Zahlungsmittel und das Gerät für den elektronischen Datenaustausch im Rahmen von Direct Banking zurückzugeben, sofern es nicht ins Eigentum übergeben wurde.

14.2 Kündigt der Kunde, so erlischt der Kontovertrag am nachfolgenden Werktag nach Zustellung der Kündigung an die Bank, sofern im Weiteren nicht anders festgelegt. Kündigt die Bank den Kontovertrag, so erlischt der Kontovertrag mit Ablauf von 2 Monaten ab dem Tag, da die Kündigung an den Kunden zugestellt wurde. Im Falle des Rücktritts vom Kontovertrag seitens der Bank bei einer schwerwiegenden Verletzung dieser AGB oder anderer vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Kunden, erlischt der Kontovertrag am Tag der Zustellung der Kündigung an den Kunden.

14.3 Der Kunde und die Bank können den Kontovertrag zum vereinbarten Termin auch durch schriftliche Vereinbarung beenden. Wurde der Kontovertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, so erlischt der Kontovertrag mit Ablauf der vereinbarten Frist.

14.4 Die Bank kann jedes Konto mit sofortiger Wirksamkeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden auflösen, falls das Konto einen Null-Saldo und keinerlei Bewegungen während der letzten sechs Monate (mit Ausnahme von Abrechnungen auf Initiative der Bank) aufweist, falls es kein anderes mit diesem Konto verbundenes aktives Konto gibt und dem Kunden zum aufgelösten Konto keinerlei Zahlungsmittel ausgegeben wurden.

14.5 Am Tag des Erlöschens des Kontovertrages löst die Bank das Konto auf. Wurden Zahlungsmittel zum Konto ausgegeben, ist der Kunde verpflichtet, sie innerhalb der von der Bank gesetzten Frist an die Bank zurückzugeben.

14.6 Voraussetzung für die Auflösung des Kontos ist im Weiteren die Begleichung aller Verbindlichkeiten und Forderungen des Kunden gegenüber der Bank. Falls der Bank nach Auflösung des Kontos nachträglich mittels Zahlungsmittel ausgeführte Zahlungen in Rechnung gestellt werden, kann die Bank vom Kunden ihre Begleichung verlangen.

14.7 Mit dem Kontoguthaben verfügt die Bank entsprechend der schriftlichen Weisung des Kunden, im Falle seines Ablebens entsprechend der Weisung des mit der Nachlassregulierung beauftragten zuständigen Organs, und zwar jeweils nach Abzug

der mit der Kontoführung und mit der Ausführung der letzten Transaktion auf dem Konto verbundenen Kosten. Erhält die Bank vom Kunden keine Weisung betreffend die Verfahrensweise mit dem Kontoguthaben, löst die Bank das Konto auf und führt den Ertrag des aufgelösten Kontos über die gesetzliche Verjährungsfrist ohne weitere Verzinsung weiter in ihrer Evidenz.

14.8 Die Bank bestätigt dem Kunden das Datum der Auflösung des Kontos und die Weise, in der mit dem Kontensaldo verfahren wurde, schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden.

15. Girokonto

15.1 Das Girokonto ist ein grundlegendes Instrument für Zahlungsvorgänge und Geldeinlagen. Die Geldmittel auf dem Girokonto haben den Charakter von Sichteinlagen. An das Girokonto können weitere Produkte und Dienstleistungen der Bank gebunden sein. Sofern aus dem betreffenden Kontovertrag nichts anderes hervorgeht, ist das Girokonto Zahlungskonto, und der Kontovertrag ist gleichzeitig Rahmenvertrag über Zahlungsdienstleistungen (d.h. Ausführung von im Vertrag nicht einzeln bestimmten Zahlungsvorgängen) im Sinne des Zahlungsverkehrsgesetzes.

15.2 Zahlungen in einer anderen Währung als der Währung, in welcher die Bank das Konto auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden führt, rechnet die Bank in die Währung um, in welcher das Girokonto geführt wird (Konvertierung). Für die Konvertierung zahlt der Kunde der Bank eine Bankgebühr gemäß dem am Tag der Konvertierung geltenden Preisaushang. Eine Zahlung in Münzen in einer Fremdwährung muss die Bank nicht annehmen.

15.3 Eine mit der Konvertierung einer Währung in eine andere verbundene Zahlungsanweisung führt die Bank unter Verwendung des zum Zeitpunkt der Konvertierung geltenden Referenz-Wechselkurses der Bank aus, sofern die Bank mit dem Kunden keine Verwendung eines individuellen Wechselkurses für den betreffenden Zahlungsvorgang vereinbart.

15.4 Die Bank ist verpflichtet, bei Auflösung eines Girokontos in Fremdwährung das Guthaben bis zu dem Betrag, der in Banknoten auszahbar ist, in der Fremdwährung auszusahlen, in welcher das Konto geführt wird. Den Gegenwert von Münzen kann die Bank in der tschechischen Währung gemäß dem aktuellen Referenz-Wechselkurs auszahlen.

15.5 Voraussetzung für die Auflösung eines Girokontos ist die Auflösung aller anderen damit verbundenen, durch die Bank geführten Konten des Kunden, sofern die Bank mit dem Kunden nichts anderes vereinbart.

15.6 Auf Ersuchen des Kunden und gemäß dem aktuellen Angebot der Bank kann die Bank dem Kunden zum Girokonto Zahlungsmittel ausgeben oder damit verbundene Dienstleistungen (Verfügung über die Mittel auf dem Konto und Gewährung von Informationen über das Konto mittels elektronischen Datenaustauschs, d.h. insbesondere per Telefon, Fax oder mittels Internet), ggf. weitere Dienstleistungen erbringen. Die Regeln für die Erbringung und Inanspruchnahme der angeführten Dienstleistungen enthalten die entsprechenden Verträge, ggf. die Speziellen Bedingungen.

16. Einlagenkonten

16.1 Zur Anlage von Geldmitteln der Kunden mit günstigerer Verzinsung eröffnet die Bank Einlagenkonten verschiedener Typen gemäß dem aktuellen Angebot von Einlagenprodukten, das in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank zur Verfügung steht. Die konkreten Bedingungen für die Eröffnung und Führung einzelner Typen von Einlagenkonten sind im betreffenden Vertrag über ein solches Konto festgelegt.

16.2 Einlagenkonten können für Termineinlagen mit konkreter Laufzeit ohne Kündigungsmöglichkeit (Terminkonten) oder für Einlagen mit unbestimmter Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit (Spar- und ähnliche Konten) sein. Bedingung der Eröffnung eines

Terminkontos ist die Führung eines Girokontos des Kunden in der entsprechenden Währung durch die Bank.

16.3 Termineinlagen können entsprechend der Vereinbarung mit der Bank entweder einmalig oder mit Erneuerung der Einlage (Revolving) für einen bestimmten Zeitraum gemäß dem aktuellen Angebot der Bank sein. Voraussetzung für die Eröffnung einer Termineinlage ist eine Vereinbarung über Währung, Betrag, Zinssatz und Laufzeit der Termineinlage und ggf. weitere Bedingungen, die der Kunde und die Bank für zweckmäßig erachten, z. B. für die Erneuerung der Einlage. Über die Eröffnung einer Termineinlage wird der Kunde anhand des Auszugs aus dem betreffenden Konto informiert.

16.4 Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nicht anders vereinbart, verwendet die Bank bei der Erneuerung einer Termineinlage den aktuell geltenden Zinssatz, der von der Bank für Termineinlagen in ähnlicher Höhe und für den gleichen Zeitraum verlautbart wurde. Die Vereinbarung über die Erneuerung der Einlage kann der Kunde spätestens einen Werktag vor dem Fälligkeitstermin einer solchen Einlage auflösen.

16.5 Verlangt der Kunde die Auflösung einer Termineinlage vor ihrer Fälligkeit oder verlangt er eine Auszahlung vom Sparkonto vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist, so erlischt der Zinsanspruch für den betreffenden Betrag.

16.6 Sofern nicht anders vereinbart oder durch eine geltende Rechtsvorschrift nicht anders festgelegt, sind Zinsen auf Termineinlagen zum Zeitpunkt der Fälligkeit solcher Einlagen fällig, und Zinsen auf unbefristete Einlagen sind spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fällig. Im Falle von Einlagen mit einer Laufzeit von über 1 Jahr ist die Bank auf Ersuchen des Kunden verpflichtet, den Zins nach Ablauf des Kalenderjahres auszuführen.

17. Grund-/Stammkapitalkonto

17.1 Die Bank kann ein Sonderkonto (Grund-/Stammkapitalkonto) zu Gunsten einer Handelsgesellschaft mit Sitz im Inland eröffnen, deren Gründer die gesetzliche Pflicht haben, ihr Grund-/Stammkapital vor Beantragung der Handelsregistereintragung der Gesellschaft zu hinterlegen. Ein solches Konto wird nur gegen Vorlage der Originale oder amtlich beglaubigten Kopien der Gründungsdokumente der Handelsgesellschaft (z. B. Gesellschaftsvertrag, Gründungsvertrag oder -urkunde, Satzung) eröffnet, aus denen der genaue Betrag und die Währung des Kapitals, die Art und Weise der Bezahlung des Grund-/Stammkapitals und die zum Einlagenverwalter ernannte Person hervorgehen. Nach vorheriger Vereinbarung mit den Gründern kann auch die Bank als Einlagenverwalter eingesetzt werden. Nach Erhalt der Grund-/Stammkapitaleinlage von den Gründern stellt die Bank eine Bestätigung für eine solche Einlage aus.

17.2 Außer dem Einlagenverwalter ist keiner berechtigt, über die auf dem Grund-/Stammkapitalkonto hinterlegten Geldmittel zu verfügen, solange die Gesellschaft nicht ins Handelsregister eingetragen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt werden für dieses Konto keine Musterunterschriften von (einem) geschäftsführenden Vertreter(n) oder Berechtigten akzeptiert. Wurde die Gesellschaft nicht ins Handelsregister eingetragen, muss diese Tatsache gegenüber der Bank durch Vorlage eines rechtskräftigen Beschlusses des zuständigen Gerichts über die Ablehnung des Antrags oder Verfahrenseinstellung oder durch Vorlage einer Bestätigung über die Rücknahme des Antrags auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister nachgewiesen werden. Die Bank zahlt dann die Geldmittel an den Verwalter der Grund-/Stammkapitaleinlage oder an die Gründer zurück und löst das Konto auf.

17.3 Nach der Eintragung ins Handelsregister muss die Gesellschaft der Bank unverzüglich einen Handelsregisterauszug vorlegen, der diese Tatsache belegt. Anschließend eröffnet die Bank für die eingetragene Gesellschaft entweder ein Girokonto und akzeptiert die Unterschriftenproben des Kunden und der Berechtigten oder nimmt die Auszahlung oder Überweisung der Geldmittel vom Grund-/Stammkapitalkonto entsprechend der Anweisung des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft vor.

18. Spezielle Arten von Konten

Zur Bedienung der spezifischen Bedürfnisse der Kunden oder zur Ausführung spezifischer Geschäfte kann die Bank spezielle Konten auf Grundlage individueller Verträge mit Kunden eröffnen. Auf diese Konten können sich auch Spezielle Bedingungen beziehen, sofern sie zu solchen spezifischen Dienstleistungen oder Geschäften von der Bank ausgehen sind.

19. Zinssätze, Bankgebühren, Kosten

19.1 Die aktuelle Höhe des Referenzzinssatzes und der Zinssätze für Termineinlagen sowie separate Einlagenkonten und einzelne Währungen (einschließlich des Sanktionszinses), ihre eventuellen Änderungen und den Tag ihres Wirksamwerdens verlautbart die Bank und veröffentlicht in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass die Bank die Zinssätze (einschließlich des Sanktionszinses) jederzeit anknüpfend an die Entwicklung des Geldmarktes und unter Berücksichtigung ihrer Geschäftspolitik einseitig ändern kann.

19.2 Die Zinssätze für Kreditgeschäfte sind Gegenstand individueller Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

19.3 Bankgebühren werden entsprechend dem aktuellen Preisaushang in Rechnung gestellt, den die Bank in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank veröffentlicht. Der Preisaushang beinhaltet nur die zwischen der Bank und dem Kunden fälligen Bankgebühren und beinhaltet keine Gebühren, Provisionen und andere Vergütungen, die gegenüber Dritten fällig sind. Die Bank behält sich das Recht vor, den Preisaushang auf Grundlage einer Änderung der Marktsituation und unter Berücksichtigung der Geschäftspolitik der Bank jederzeit zu modifizieren oder zu ändern.

19.4 Ist zwischen der Bank und dem Kunden keine besondere Vereinbarung getroffen und der betreffende Zinssatz oder die Bankgebühr nicht im Preisaushang angeführt, wird ein solcher Zinssatz bzw. Bankgebühr in Hinblick auf die herrschenden Marktbedingungen und geschäftlichen Gepflogenheiten, denen das betreffende Geschäft unterliegt, bestimmt.

19.5 Sofern nicht anders vereinbart und mit Ausnahme von Währungen, bei denen eine andere Anzahl von Tagen zugrunde liegt, erfolgt die Ermittlung der Zinsen und Bankgebühren, die als Satz per annum festgelegt sind, auf Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen für die aktuelle Anzahl der abgelaufenen Tage (einschließlich des ersten aber ohne den letzten Tag) in dem Zeitraum, für den diese Zinsen oder Bankgebühren fällig sind.

19.6 Zinsen und Bankgebühren werden zum Letzten der Zinsperiode bzw. zu ihrem Fälligkeitstermin sowie zum Datum der Auflösung des Kontos zu Lasten oder zu Gunsten des Kontos des Kunden verbucht. Sofern aus den AGB, Speziellen Bedingungen oder einer schriftlichen Vereinbarung nichts anderes hervorgeht, sind Bankgebühren am Tag der Erbringung der betreffenden Bankdienstleistung bzw. Ausführung des betreffenden Geschäfts fällig. Zinsperiode ist der Kalendermonat, sofern nicht anders vereinbart. Die Bank belastet das Konto auch dann, wenn nicht ausreichend Mittel auf dem Konto vorhanden sind und das Konto dann einen Debitsaldo aufweist.

19.7 Falls der Kunde im Widerspruch zum Kontovertrag oder den AGB die Mittel auf dem Konto über den zulässigen Debitsaldo hinaus überzieht oder mit der Begleichung seiner fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank in Verzug gerät oder der Kunde aus einem anderen Grund einen unzulässigen Debitsaldo auf dem Konto hat, ist die Bank berechtigt, dem Kunden einen Sanktionszins in Rechnung zu stellen, der zu sämtlichen geschuldeten Beträgen anwächst, und zwar ab dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zur vollständigen Bezahlung. Im Falle einer Änderung der Höhe des Verzugszinses ist die Bank berechtigt, ihn in der neuen Höhe in Rechnung zu stellen, und zwar ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Änderung.

19.8 Ein zulässiger Debitsaldo wird mit dem für Kontokorrente geltenden Referenzzinssatz verzinst.

19.9 Auf dem Konto des Kunden aufgelaufene Zinsen können einer Abschlagsteuer unterliegen, welche die Bank ermittelt und zum Tag der Auszahlung des Zinses im Einklang mit den geltenden tschechischen Steuervorschriften und ggf. mit den entsprechenden internationalen Abkommen zum Abschlag bringt. Auf Ersuchen der Bank ist der Kunde verpflichtet, eine Bestätigung über seinen Steuersitz vorzulegen.

19.10 Sofern nicht anders vereinbart, tragen die Bank und der Kunde die eigenen Kosten in Verbindung mit dem Vertragsabschluss. Die Kosten in Verbindung mit einer vom Kunden initiierten Änderung des Vertrages trägt der Kunde.

19.11 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf Ersuchen sämtliche Kosten und direkten Ausgaben zu erstatten, die der Bank in Verbindung mit der Erbringung von Bankdienstleistungen und Handlungen entstehen, zu denen die Bank ansonsten nicht verpflichtet war, insbesondere Steuern, Versicherungsbeitrag, Porto und Telekommunikationsgebühren, Kosten für Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsberatung sowie Kosten der Rechtsvertretung, und zwar im Falle von Streitigkeiten sowohl zwischen der Bank und dem Kunden als auch zwischen der Bank und Dritten. Der Kunde berechtigt die Bank, sein Konto mit sämtlichen derartigen Kosten zu belasten.

BARTRANSAKTIONEN

20. Einzahlungen und Abhebungen von Bargeld

20.1 Die Bank nimmt eine Bareinlage auf ein bei der Bank geführtes Konto auf Grundlage eines Einzahlungsbelegs am Kassenschalter in den Geschäftsräumen der Bank entgegen oder – sofern vereinbart – mittels eines im Nachtsafe hinterlegten oder durch einen besonderen Transportdienst zugestellten versiegelten Umschlags. Das Bargeld wird dem Konto unverzüglich nach seiner Annahme durch die Bank gutgeschrieben.

20.2 Der Kunde oder Berechtigte können Bargeld am Kassenschalter in den Geschäftsräumen der Bank durch Vorlage eines Auszahlungsbelegs, eines für den Zweck der Barabhebung ausgestellten Schecks oder mittels Zahlungskarte, ggf. durch Barabhebung am Geldautomaten, abheben, und zwar bis in Höhe des verfügbaren Saldos auf dem Konto. Im Falle einer einmaligen Abhebung eines Betrages von über 500 000,- CZK oder eines Betrages entsprechend dem Gegenwert von 100 000,- CZK in Fremdwährung oder der gleichzeitigen Abhebung von Beträgen, die in der Summe die angeführten Werte überschreiten, muss der Kunde oder die bevollmächtigte Person oder der Berechtigte der Bank die beabsichtigte Abhebung spätestens bis 12.00 Uhr zwei Werktage vor der Abhebung mitteilen. Diese Frist oder der Betrag kann im individuellen Fall einer konkreten Bankfiliale abweichend festgelegt sein. Die Bestätigung der Annahme des Bargeldes mit Unterzeichnung des Kassenauszahlungsscheins durch den Kunden oder Berechtigten bildet einen unwiderlegbaren Beweis jeder solchen Abhebung.

21. Ankauf und Verkauf von Sorten und Devisen

21.1 Die Bank kann Sorten und Devisen, ausgedrückt in den in der Kursliste der Bank angeführten Währungen, im Einklang mit den geltenden Devisenvorschriften und Bankgepflogenheiten ankaufen und verkaufen. Die Bank stellt dem Kunden eine Bestätigung über den erfolgten Ankauf oder Verkauf aus. Reiseschecks können von der Bank nur im Einklang mit den durch ihren Aussteller festgelegten Bedingungen angekauft werden.

21.2 Sorten und Devisen, die in nicht in der Kursliste der Bank angeführten Währungen ausgedrückt sind oder deren Echtheit zweifelhaft ist, sowie stark beschädigte Banknoten kauft die Bank nicht an, sondern kann sie lediglich zum Einzug annehmen.

22. Identifizierung von Bartransaktionen

Bei Bartransaktionen, die in der Währung der betreffenden Transaktion das Äquivalent eines Betrages von 1 000 EUR

überschreiten, ist die Bank verpflichtet, die Identifizierung des Kunden im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Nach erfolgter Identifizierung überprüft die Bank bei weiteren derartigen, vom Kunden oder in seinem Namen ausgeführten Transaktionen die Identität der handelnden natürlichen Personen. Im Falle von Transaktionen im Wert von 15 000 EUR oder höher oder zum Äquivalent dieses Betrages in einer anderen Währung und im Falle eines Geschäfts mit einer politisch exponierten Person nimmt die Bank im Weiteren die Kontrolle des Kunden gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften vor, wobei der Kunde verpflichtet ist, der Bank Informationen zu gewähren, die zur Durchführung der Kontrolle unerlässlich sind, einschließlich der Vorlage entsprechender Dokumente.

BARGELDLOSE TRANSAKTIONEN (ÜBERWEISUNGEN)

23. Grundsätze der Verfügung über Geldmittel

23.1 Überweisungen von Geldmitteln vom Konto des Kunden führt die Bank auf Grundlage einer Zahlungsanweisung des Kunden, eines Verrechnungsschecks oder einer Zahlungskarte der Bank aus.

23.2 Stellt die Bank auf Antrag und Rechnung des Kunden eine Bankgarantie bzw. ein Akkreditiv aus oder verpflichtet sie sich anderweitig zur Leistungserfüllung für den Kunden zu Gunsten eines Dritten – Begünstigten, führt die Bank die betreffende Zahlung auf Grundlage eines schriftlichen Antrags des Begünstigten und nach Erfüllung der Bedingungen für die Leistungserfüllung durch die Bank aus. In einem solchen Fall erstattet der Kunde der Bank unverzüglich sämtliche durch die Bank aus dem Titel einer solchen Garantie, Akkreditivs oder anderen Leistungserfüllung für den Kunden ausgezahlte Beträge zusammen mit allen Kosten und Ausgaben der Bank in Verbindung mit einer solchen Zahlung.

23.3 Die Bank darf das Konto des Kunden ohne seine Zustimmung nur belasten im Fall:

- (a) der Begleichung einer fälligen Forderung der Bank gegenüber dem Kunden;
- (b) der gegenseitigen Begleichung von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Auflösung des Kontos;
- (c) der Bezahlung von auf dem Konto verbuchten fälligen Debetzinsen;
- (d) der Bezahlung von Bankgebühren und weiteren Kosten der Bank, einschließlich Gebühren anderer Banken, für gegenüber dem Kunden erbrachte Bankdienstleistungen;
- (e) einer Forderung der Bank aus dem Titel der Leistungserfüllung aus einer ausgestellten Bankgarantie, Bürgschaft oder anderen Verpflichtung der Bank, für den Kunden zu zahlen, oder aus dem Titel eines eingelösten Schecks oder Wechsels;
- (f) der Begleichung von mit Zahlungskarten ausgeführten Zahlungen;
- (g) einer Berichtigungsbuchung;
- (i) einer Zahlung auf Grundlage eines vollstreckbaren Beschlusses des zuständigen Organs über die Anordnung des Beschlussvollzugs oder der Zwangsvollstreckung;
- (j) des Abzugs der Abschlagsteuer;
- (k) eines vom Kunden bewilligten Zahlungseinzugs;
- (l) jeglicher anderer durch die geltenden Rechtsvorschriften festgelegter oder in diesen AGB angeführter oder anderweitig im Vertrag mit dem Kunden vereinbarter Gründe.

23.4 Die Ausführung des Zahlungsverkehrs in Bezug auf Kunden regeln detaillierter die Speziellen Bedingungen.

24. Zahlungsanweisungen

24.1 Der Kunde legt der Bank Zahlungsanweisungen entweder in schriftlicher Form vor, und sofern es die Bank verlangt, auf dem von ihr festgelegten oder mit dem Kunden vereinbarten Formular, oder mittels eines Datenträgers oder eines anderen durch die Bank bewilligten Kommunikationsmittels. Zahlungsanweisungen müssen durch den Kunden oder die Berechtigten im Einklang mit den der Bank vorliegenden Unterschriftenproben und/oder im Einklang mit den vereinbarten

Überprüfungsschlüsseln (ggf. mit Stempel oder durch Anführung der Firma der Handelsgesellschaft) unterzeichnet sein. Die Unterschrift auf einer schriftlichen Zahlungsanweisung kann nicht durch mechanische Mittel ersetzt sein.

24.2 Als Anweisung gilt auch jeder einzelne Posten eines Sammelauftrags. Eine Zahlungsanweisung ist gleichzeitig eine Anweisung zur Zahlung auf Veranlassung eines Zahlungsempfängers, die vom Kunden als Zahler in Form eines Abbuchungsauftrags genehmigt wurde.

24.3 Eine Zahlungsanweisung darf zum Tag ihrer Vorlage bei der Bank nicht älter als 30 Tage sein, sofern die Bank mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat oder sich aus den AGB nichts anderes ergibt.

24.4 Der Kunde verweist die Bank auf eine Zahlungsanweisung, die eine beschleunigte Ausführung erfordert. Dieser Hinweis muss stets schriftlich erfolgen. Wird der Bank eine solche Forderung nicht mitgeteilt, haftet die Bank mit Ausnahme eigener grober Fahrlässigkeit nicht für einen Schaden, welcher dem Kunden infolge der Standardausführung der Zahlung im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen dieser AGB entstehen kann.

24.5 Der Kunde haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Zahlungsanweisung enthaltenen Angaben, insbesondere von für die korrekte Ausführung der Zahlungsanweisung wesentlichen Angaben. Bei Inlandszahlungen handelt es sich insbesondere um Kontonummern und Bankleitzahlen des Zahlers und Empfängers, Betrag und Währung, Unterschrift gemäß Unterschriftsprobe, ggf. Fälligkeitstermin, bei Auslandszahlungen bzw. Zahlungen in Fremdwährung auch IBAN, sofern für das Konto des Empfängers verlangt. Die Bank lehnt die Ausführung von Zahlungsanweisungen ab, die nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind, unvollständig sind, mit Bleistift ausgefüllt, durchgestrichen, überschrieben oder in irgendeiner anderen Weise berichtigt sind.

24.6 Für regelmäßige Zahlungen und Überweisungen an den gleichen Empfänger kann mit der Bank ein Dauerauftrag oder ein Abbuchungsauftrag vereinbart werden. Jede Änderung oder Aufhebung von Daueraufträgen oder Abbuchungsaufträgen muss die Bank schriftlich innerhalb der in den Speziellen Bedingungen angeführten Fristen und Schlusszeiten des Zahlungsverkehrs erhalten, mindestens jedoch 1 Werktag vorher. In dem Abbuchungsauftrag ist der Kunde verpflichtet, den von ihm genehmigten Inkassobetrag zu bestimmen oder das Limit für Zahlungen auf Veranlassung des Empfängers festzulegen, wobei die Bank und der Kunde vereinbaren, dass die Bank den bezahlten Inkassobetrag in einem solchen Fall nicht zurückzahlt.

24.7 Die Bank ist auf Grundlage allgemein bindender Rechtsvorschriften berechtigt, die Vorlage von Dokumenten zum Nachweis der Berechtigung der Entstehung von Verbindlichkeiten und Forderungen betreffend Zahlungen ins und aus dem Ausland anzufordern.

24.8 Verlangt der Kunde die Aufhebung oder Änderung einer Anweisung mit aufgeschobener Fälligkeit vor dem Zeitpunkt ihrer Annahme gemäß Artikel 26.2 dieser AGB oder in dem Fall, dass die Bank die Anweisung infolge der Nichterfüllung vertraglicher Bedingungen seitens des Kunden ablehnt, zurückhält oder aufhebt, ist der Kunde verpflichtet, der Bank sämtliche damit verbundene Kosten und Gebühren gemäß Preisaushang zu erstatten.

25. Auslandszahlungen und Devisentransaktionen

25.1 Die Bank führt Auslandszahlungen und Devisentransaktionen im Einklang mit den geltenden Devisen- und anderen entsprechenden Rechtsvorschriften aus, die sich laufend ändern können.

25.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet die Bank nicht für Verluste, die der Kunde infolge von Schwankungen der Wechselkurse während der Ausführung von Auslandszahlungen und Devisentransaktionen für den Kunden erleidet.

26. Ausführung von Zahlungsanweisungen

26.1 Eine Zahlungsanweisung muss der Bank spätestens bis zur Schlusszeit am Tag der Fälligkeit der Zahlungsanweisung zugestellt sein. Die Information über die Schlusszeit steht in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank zur Verfügung. Ist auf der Zahlungsanweisung kein Fälligkeitsdatum angeführt oder erhielt die Bank die Anweisung nach der Schlusszeit, führt die Bank die Zahlung spätestens am nachfolgenden Werktag nach Erhalt der Anweisung aus. Als Fälligkeitsdatum versteht sich der Tag der Wirksamkeit der Zahlungsanweisung im Sinne des Zahlungsverkehrsgesetzes.

26.2 Eine von der Bank angenommene Zahlungsanweisung kann nicht widerrufen werden. Zeitpunkt der Annahme der Zahlungsanweisung ist der Zeitpunkt, wenn die Bank die Zahlungsanweisung oder den vom Kunden bewilligten Abbuchungsauftrag erhält. Im Falle aufgeschobener Fälligkeit ist Zeitpunkt der Annahme der Zahlungsanweisung, in dem die für den Fälligkeitsbeginn festgelegte Tatsache eintritt.

26.3 Zu Gunsten des Kunden erhaltene bargeldlose Inlandszahlungen in tschechischer Währung oder im Rahmen von Mitgliedstaaten des EWR in nationalen Währungen der Mitgliedstaaten des EWR werden dem Konto des Kunden unverzüglich gutgeschrieben, sobald die Bank die Geldmittel und Berechtigung der Verfügung über sie erlangt und alle erforderlichen Informationen für die Gutschrift der Zahlung für den Kunden erhält.

26.4 Im Falle von Transaktionen oder Zahlungen aus dem Ausland aus anderen Staaten als Mitgliedstaaten des EWR und in anderen Währungen als nationalen Währungen dieser Staaten werden zu Gunsten des Kunden erhaltene bargeldlose Zahlungen dem Konto des Kunden spätestens am nachfolgenden Werktag nach dem Tag gutgeschrieben, nach dem die Bank die Geldmittel und Berechtigung zur Verfügung über sie erlangt und alle erforderlichen Informationen für die Gutschrift der Zahlung für den Kunden erhält.

26.5 Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende finanzielle Deckung vereinbarter Anweisungen in voller Höhe sicherzustellen. Wird im Falle eines Dauerauftrags die Deckung wiederholt über zwei aufeinander folgende Monate nicht sichergestellt, kann die Bank den Dauerauftrag stornieren. Über die Stornierung des Dauerauftrags informiert die Bank den Kunden unverzüglich in geeigneter Weise.

26.6 Die Bank kann die Ausführung einer Anweisung ablehnen, wenn (a) auf dem Konto des Kunden keine ausreichende Deckung vorhanden ist oder im Falle der Existenz einer unbeglichenen fälligen Forderung (Forderungen) der Bank gegenüber dem Kunden, einschließlich eines unzulässigen Debetsaldos auf einem Konto des Kunden bei der Bank, (b) die Anweisung nicht die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt oder beschädigt oder unleserlich ist oder (c) die Zahlung geltende Rechtsvorschriften verletzen könnte.

26.7 Die Bank gewährleistet keine teilweise Ausführung von Zahlungsanweisungen, mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 23.3(i) dieser AGB.

26.8 Bei Zahlungsanweisungen mit gleichem Fälligkeitsdatum und/oder in Fällen, da der verfügbare Saldo nicht zur Ausführung aller Zahlungsanweisungen ausreicht, garantiert die Bank keine Ausführung der Anweisungen in einer bestimmten Reihenfolge. Die Bank führt die Zahlungsanweisungen nacheinander aus, und Zahlungsanweisungen, für die keine finanzielle Deckung besteht, werden nicht ausgeführt. Die Bank teilt dem Kunden diese Tatsache mit und haftet nicht für einen Schaden, der durch eine solche eventuelle Nichtausführung von Anweisungen/Einzügen entstehen kann. Nicht ausgeführte Anweisungen gibt die Bank nicht an den Kunden zurück.

26.9 Sofern vom Kunden nicht anders festgelegt, ist die Bank berechtigt, die Ausführungsweise von Anweisungen zu bestimmen und eine Korrespondenzbank nach eigener Wahl zu nutzen. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Zeit und

Ausführungsweise von Anweisungen durch die Bank des Empfängers oder Zahlers oder irgendeine vermittelnde Bank.

27. Berichtigungsbuchung

27.1 Falls die Bank eine Zahlung in tschechischer Währung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik nicht im Einklang mit der Anweisung des Kunden ausführt und dadurch einen Fehler in der Verbuchung des Betrages oder Bankverbindung verursacht, berichtigt sie einen solchen Fehler durch eine Berichtigungsbuchung.

27.2 Die Bank ist berechtigt, eine Berichtigungsbuchung auf Antrag einer anderen Bank vorzunehmen, falls der Kunde nicht berechtigter Empfänger einer durch die ersuchende Bank falsch ausgeführten Zahlung ist. Im Falle einer Berichtigungsbuchung auf Veranlassung einer anderen Bank ist die Bank berechtigt, den Betrag in Höhe der Berichtigungsbuchung rückwirkend zum Valutatag der Gutschreibung einer solchen falsch ausgeführten Zahlung auch ohne Zustimmung des Kunden von seinem Konto abzubuchen. Eine Berichtigungsbuchung kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Falschabführung der Zahlung verlangt werden.

27.3 Im Falle der Berichtigung ihrer eigenen Falschverbuchung erstattet die Bank dem Kunden den Verlust entsprechend den Zinsen, die aus den Geldmitteln auf dem Konto für den Zeitraum auflaufen würden, da dem Kunden diese Geldmittel nicht zur Verfügung standen, und die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden mit den Zinsen zu belasten, die aus dem Betrag einer Berichtigungsbuchung für den Zeitraum aufgelaufen sind, über den der Kunde diesen Betrag unberechtigt zur Verfügung hatte.

27.4 Über die Durchführung einer Berichtigungsbuchung informiert die Bank den Kunden anhand des Kontoauszugs.

27.5 Die Bank nimmt keine Berichtigungsbuchung vor, wenn der Fehler auf korrekte Abrechnung einer vom Kunden falsch ausgestellten Anweisung zurückzuführen ist.

SONSTIGE BANKDIENSTLEISTUNGEN

28. Zahlungskarten

Auf Ersuchen des Kunden kann die Bank dem Kunden nach ihrem Ermessen eine Zahlungs- oder Kreditkarte oder Karten zum Konto ausgeben bzw. ihre Ausgabe vermitteln. Die Ausgabe einer Karte richtet sich nach einem individuellen Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden und Speziellen Bedingungen für die Ausgabe und Verwendung von Zahlungskarten der Bank. Auf Ausgabe einer Karte hat der Kunde keinen Rechtsanspruch.

29. Wechsel, Schecks, Einziehungsaufträge

29.1 Schreibt die Bank dem Konto des Kunden vor Bezahlung den Gegenwert von Schecks, Wechseln oder anderen Dokumenten gut, die vom Kunden zum Einzug von einem Schuldner übergeben wurden, oder eskontiert die Bank Wechsel oder Schecks, so ist eine solche Gutschreibung dadurch bedingt, dass die Bank den Betrag solcher Dokumente in voller Höhe erhält, und zwar auch dann, wenn diese Dokumente in der Bank selbst fällig sind. Werden Wechsel, Schecks oder andere Dokumente überhaupt nicht bezahlt oder nicht in voller Höhe bezahlt oder sind sie in einem fremden Land fällig und ist das Recht auf Erhalt der Zahlung auf Grundlage dieser Dokumente durch Rechtsvorschriften oder administrative Maßnahmen in diesem Land eingeschränkt, belastet die Bank das Konto des Kunden mit einem solchen unbeglichene Betrag.

29.2 Ein Wechsel, Scheck oder anderes Dokument, das der Bank vorgelegt oder von der Bank eskontiert wird, kann die Bank zu Lasten des Kontos verbuchen, bevor solche Dokumente fällig werden, wenn (a) die Bank keine für sie umfassend zufrieden stellenden Informationen betreffend die zur Zahlung eines solchen Wechsels oder Schecks verpflichtete Seite erhält, (b) bei einer solchen Seite andere Wechsel oder Schecks wegen Nichtzahlung oder Nichtannahme protestiert wurden oder (c) eine wesentliche

ungünstige Änderung in der finanziellen Stellung einer solchen verpflichteten Seite eintrat.

29.3 Erhält die Bank eine Zahlung in einer anderen Währung als der auf dem betreffenden Wechsel, Scheck oder einem anderen Dokument bestimmten Währung, ist der Kunde verpflichtet, der Bank jeden Verlust infolge von Unterschieden der Wechselkurse zu ersetzen, und die Bank kann einen solchen Verlust zu Lasten des Kontos des Kunden verbuchen.

29.4 Die Bank begleicht einen bei ihr zur Zahlung vorgelegten Wechsel nur unter der Voraussetzung, dass sie vom Kunden eine ausreichend detaillierte schriftliche Weisung betreffend eine solche Angelegenheit erhält und der Kunde einen ausreichenden verfügbaren Saldo auf dem Konto bereitstellt, welcher der Bank die rechtzeitige Zahlung eines solchen Wechsels gestattet.

30. Anlagedienstleistungen

30.1 Die Bank bietet ihren Kunden Anlagedienstleistungen im Umfang der gültigen Banklizenz und Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit des Wertpapierhändlers.

30.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Geschäfte mit Anlageinstrumenten eine riskante Tätigkeit sind, bei welcher der Investor einen Verlust erleiden kann. Jede Anlageentscheidung und der Inhalt des konkreten Geschäfts sind daher vom Kunden ordentlich zu beurteilen und ggf. mit seinen qualifizierten Beratern in der Weise zu besprechen, dass der Kunde vor Geschäftsabschluss das Wesen des betreffenden Geschäfts versteht und alle seine wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken ordentlich abgewogen hat.

30.3 Im Falle von Geschäften mit Anlageinstrumenten ist die Bank berechtigt, vom Kunden Informationen über seine finanzielle Lage, Erfahrungen im Bereich von Anlagen in Anlageinstrumente und die durch die gewünschte Dienstleistung zu erreichenden Ziele anzufordern. Falls der Kunde der Bank die geforderten Informationen nicht gewährt, kann die Bank die Erbringung der gewünschten Dienstleistung ablehnen.

30.4 Falls die Bank als Wertpapierhändler nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden aus einem direkt mit ihrer finanziellen Lage zusammenhängenden Grund zu erfüllen, hat der Kunde unter den durch das Kapitalmarktgesetz festgelegten Bedingungen Anspruch auf Erstattung aus dem Wertpapierhändlergarantiefonds, und zwar in der durch dieses Gesetz festgelegten Höhe. Die Bedingungen der Geltendmachung und Auszahlung von Erstattungen aus dem Wertpapierhändlergarantiefonds stehen den Kunden in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank zur Verfügung.

31. Kreditgeschäfte

Die Bank bietet Kunden verschiedene Arten von Kreditprodukten an, die den Kunden aufgrund ihres Antrags, der individuellen Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden, des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages und Bereitstellung einer entsprechenden Besicherung gewährt werden. Für Kreditgeschäfte gibt die Bank Spezielle Bedingungen aus.

32. Weitere Dienstleistungen

Auf Grundlage individueller Anforderungen und des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages kann die Bank für Kunden auch weitere Dienstleistungen im Einklang mit der gültigen Banklizenz der Bank erbringen.

GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

33. Fälligkeit und Begleichung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank

33.1 Neben Gründen, da Forderungen des Kunden kraft Gesetzes fällig werden, ist die Bank berechtigt, durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden jede und alle ihre Forderungen gegenüber dem Kunden sofort für fällig zu erklären, falls:

- (a) der Kunde mit der Begleichung seiner fälligen Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät;
- (b) der Kunde eine sich für ihn aus dem Vertrag oder geltenden Rechtsvorschriften ergebende Pflicht verletzt und den mangelhaften Zustand auch nicht innerhalb einer durch die Bank festgelegten angemessenen Frist ausräumt; oder
- (c) ein Beschluss über die Auflösung des Kunden – juristische Person ergeht bzw. der Kunde – Einzelunternehmer seine unternehmerische Tätigkeit beendet oder ein Beschluss über die Beendigung seiner unternehmerischen Tätigkeit ergeht; oder
- (d) der Kunde ihm von der Bank gewährte Geldmittel im Widerspruch zum vereinbarten Zweck verwendet oder die Verwendung der Geldmittel im Einklang mit dem vereinbarten Zweck nicht weiter möglich ist.

33.2 Ist der Kunde zur Leistungserfüllung gegenüber der Bank verpflichtet bzw. mit der Zahlung mehrerer finanzieller Verbindlichkeiten in Verzug und reicht die gewährte Leistungserfüllung nicht zur Erfüllung aller dieser Verbindlichkeiten aus, werden die Zahlungen des Kunden aufgerechnet bzw. ist die Bank berechtigt, die Geldmittel von Konto des Kunden zur Begleichung ihrer Forderungen in der nachstehenden Reihenfolge einzuziehen:

- (a) Vertragsstrafe gemäß jedem zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag;
- (b) Schadenersatz;
- (c) Bankgebühren;
- (d) Verzugszins;
- (e) fälliger vertraglicher Zins;
- (f) fälliger ausstehender Kapitalbetrag eines Kredits;
- (g) ungerechtfertigte Bereicherung;
- (h) andere Verbindlichkeit.

33.3 Ist der Kunde verpflichtet, der Bank mehrere Verbindlichkeiten gleicher Art zu bezahlen, wird eine Zahlung zuerst gegen die am frühesten fällige Verbindlichkeit aufgerechnet.

33.4 Stehen zum betreffenden Fälligkeitstermin einer Zahlung des Kunden nicht ausreichend Geldmittel auf dem Konto des Kunden zur Verfügung, ist die Bank berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Mittel von einem beliebigen anderen Konto des Kunden bei der Bank einzuziehen, und zwar bis in Höhe des fälligen Betrages, und zu diesem Zweck Beträge in einer beliebigen Währung von einem beliebigen Konto gemäß dem gerade geltenden Referenz-Wechselkurs der Bank zu übertragen. Stellt der Kunde nicht ausreichend Geldmittel auf einem bestimmten Konto zum Fälligkeitstermin irgendeiner Zahlung des Kunden bereit, so ist der Kunde hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die Bank ein solches Konto auch in dem Fall belasten kann, dass nicht ausreichend Geldmittel darauf vorhanden sind. Entsteht infolge des Einzugs auf dem Konto ein unzulässiger Debetsaldo, so ist die Bank berechtigt, ihn zum vereinbarten Sanktionszins zu verzinsen. Die Tatsache, dass ein bestimmtes Konto oder irgendein anderes von der Bank geführtes Konto des Kunden nicht von der Bank belastet wurde oder auf keinem dieser Kunden ausreichend Geldmittel verfügbar sind, und auch der Einzug von Geldmitteln durch die Bank mit Folge eines unzulässigen Debetsaldos auf dem Konto entledigen den Kunden nicht seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank, die bis zu dem Zeitpunkt fortbestehen, da sie der buchhalterischen Evidenz der Bank zufolge erfüllt sind.

34. Aufrechnung

34.1 Im Einklang mit § 364 Handelsgesetzbuch, bei gleichzeitigem Ausschluss der §§ 359 und 361 – 363 Handelsgesetzbuch, ist der Kunde einverstanden, dass die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, jederzeit alle ihre fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden (einzeln oder insgesamt) aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung gegen sämtliche Forderungen des Kunden gegenüber der Bank aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung aufzurechnen, einschließlich der Saldi auf allen durch die Bank für den Kunden geführten Konten oder jeder Besicherung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank ungeachtet des Zahlungsorts oder der Währung, in der ihre Forderungen ausgedrückt sind. Die Bank ist gleichfalls berechtigt, ihre Forderung auch gegen eine Forderung des Kunden aufzurechnen, die verjährt oder bis dato nicht fällig ist.

Eine Handlung der Bank zur Aufrechnung ist die Abbuchung des aufrechnungsfähigen Betrages vom Konto des Kunden. Über die Aufrechnung setzt die Bank den Kunden in geeigneter Weise in Kenntnis.

34.2 Falls die Aufrechnung die Konvertierung einer Währung in eine andere erfordert, wird eine solche Währungskonvertierung zum aktuellen Referenzwechsellkurs für die Währung, in welcher die Verbindlichkeiten fällig, ausstehend oder entstanden sind, gegen die bestehende verfügbare Währung vorgenommen.

34.3 Das Recht der Bank auf Aufrechnung kann unabhängig von jeglichen weiteren Rechtsmitteln der Bank geltend gemacht werden.

35. Besicherung

35.1 Die Bank ist berechtigt, jederzeit vom Kunden eine angemessene Besicherung oder Aufstockung der Besicherung aller ihrer finanziellen und nicht finanziellen, fälligen und nicht fälligen, bestehenden, künftigen oder bedingten Forderungen gegenüber dem Kunden zu verlangen, einschließlich des Abschlusses entsprechender Besicherungsverträge. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank eine solche Besicherung oder Aufstockung der Besicherung auf Ersuchen unverzüglich zu gewähren, und zwar in der von der Bank geforderten Form und Höhe. Die Bank ist berechtigt, den Wert der Besicherung jederzeit festzustellen, und der Kunde ist verpflichtet, ihr dazu sämtliche erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, auf Ersuchen der Bank, und zwar unverzüglich und auf eigene Kosten eine qualifizierte Schätzung des Werts der Besicherung durch einen vorab mit der Bank abgesprochenen Sachverständigen einzuholen.

35.2 Die der Bank gewährte Besicherung der Verbindlichkeiten des Kunden muss mindestens die gleiche Qualität aufweisen wie eine anderen Gläubigern des Kunden gewährte Besicherung.

35.3 Auf Ersuchen der Bank ist der Kunde verpflichtet, mit der Bank unverzüglich eine Vereinbarung über die Anerkennung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank in Form einer Notariatsurkunde oder einer anderen ähnlichen Niederschrift mit Einwilligung zur Vollstreckbarkeit abzuschließen.

35.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Besicherungsgegenstand zu pflegen, seine Beschädigung oder Vernichtung zu verhindern, und – sofern es der Charakter des Pfandgegenstandes zulässt – ist er verpflichtet, ihn bei einer von der Bank akzeptierten Versicherungsgesellschaft angemessen zu versichern. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank nicht berechtigt, den Besicherungsgegenstand in dem durch die geltenden Rechtsvorschriften zulässigen Umfang mit dem Recht eines Dritten zu belasten oder anderweitig darüber zu verfügen.

35.5 Forderungen des Kunden aus Einlagen auf Konten bei der Bank, Wertpapiere, Sachen, Forderungen, Rechte und jegliche andere Vermögenswerte des Kunden, die der Bank zur Verwahrung anvertraut wurden oder über welche die Bank verfügen kann, dienen der Besicherung sämtlicher fälliger und nicht fälliger, bestehender, künftiger und bedingter Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank. Der Kunde erklärt mit Annahme der AGB weiter, dass der Entstehung von Rückbehaltungsrechten an beweglichen Sachen und Wertpapieren, welche die Bank andernfalls herausgeben sollte, nichts im Wege steht.

35.6 Die vom Kunden oder einem Dritten gewährte Besicherung bezieht sich auch auf Ansprüche der Bank aus dem Rücktritt von einem Vertrag, auf dessen Grundlage eine besicherte Forderung entstand.

35.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über sämtliche Tatsachen zu informieren, welche die Möglichkeit der Bank zur Realisierung von Besicherungsinstrumenten, welche zur Besicherung der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank gewährt wurden, direkt oder indirekt gefährden könnten.

35.8 Wenn der Kunde seine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt, ist die Bank berechtigt, jede ihr gewährte Besicherung zu realisieren, und zwar in der von der Bank gewählten Reihenfolge. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden mitzuteilen, dass sie die Realisierung der Besicherung vornimmt, und muss auch keine Fristen einhalten, sofern allgemein bindende Rechtsvorschriften nicht etwas anderes festlegen.

35.9 Falls die Verbindlichkeiten des Kunden durch Abtretung oder Verpfändung von Forderungen besichert sind, ist der Kunde verpflichtet, diese Forderungen auf Ersuchen der Bank für die Bank beizutreiben. Die Bank ist in Bezug auf diese Forderungen berechtigt, sämtliche Schritte zu unternehmen, die sie für die Realisierung der Besicherung als zweckmäßig erachtet.

35.10 Die Bank ist berechtigt, jederzeit auf jegliche Besicherung zu verpflichten, sofern sie diese weiterhin nicht für zweckmäßig erachtet.

35.11 Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Realisierung der Besicherung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank trägt der Kunde.

35.12 Ein Bürge oder ein anderer Dritter, welcher der Bank die Besicherung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden gewährt, gilt als Kunde im Sinne dieser AGB, wobei sich die Bestimmungen der AGB bzw. Speziellen Bedingungen für die betreffenden Geschäfte auf diese Personen angemessen beziehen.

36. Steuern

36.1 Sämtliche Zahlungen, die der Kunde zu Gunsten der Bank in Verbindung mit einer Bankdienstleistung oder einem Geschäft zu leisten hat, müssen frei jeglicher Abzüge von Beträgen aus dem Titel steuerlicher oder anderer Pflichten sein, mit Ausnahme des Falles, da der Kunde verpflichtet ist, Abzug oder Abführung auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorzunehmen. Im Falle eines solchen Abzugs oder Abführung erhöht sich der vom Kunden fällige Betrag in der Weise, dass die Bank den Betrag in der gesamten vertraglichen Höhe ohne Einrechnung der Steuerpflicht erhält.

36.2 Die Bank nimmt Abführungen entsprechender Steuern im Einklang mit den geltenden tschechischen Rechtsvorschriften mit Ausnahme von Fällen vor, da das betreffende internationale Abkommen etwas anderes festlegt. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine vom Steuerorgan des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, ausgestellte Bestätigung über seinen Steuersitz vorzulegen. Auf Ersuchen des Kunden, auf den sich das betreffende internationale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bezieht, gewährleistet die Bank vom betreffenden Steuerverwalter eine Bestätigung über die Bezahlung der Steuer. Die Bank ist in diesem Zusammenhang berechtigt, im angemessenen Umfang vom Kunden die Vorlage weiterer Dokumente zu verlangen.

37. Reklamationen

Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen für Kunden unter Aufbringung fachlicher Sorgfalt. Eventuelle Beschwerden der Kunden zum Niveau der erbrachten Dienstleistungen regelt die Bank im Einklang mit der geltenden Reklamationsordnung der Bank, die den Kunden in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank zur Verfügung steht. Für Änderungen der Reklamationsordnung gilt angemessen die Bestimmung des Abs. 44.2 dieser AGB.

38. Einlagensicherung

Die Einlagen auf den Konten der Kunden bei der Bank sind im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Bankengesetzes, die sich laufend ändern können, versichert. Die Bedingungen für die Geltendmachung und Auszahlung von Erstattungen aus dem Einlagensicherungsfonds stehen den Kunden in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Website der Bank zur Verfügung.

39. Entschädigung

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank für jeden Verlust oder Schaden infolge ihrer Handlungen auf Grundlage einer Anweisung, Mitteilung oder Weisung, welche die Bank vom Kunden erhalten hat, zu entschädigen.

40. Beendigung der Geschäftsbeziehung

40.1 Die gesamte Geschäftsbeziehung oder eine einzelne Geschäftsbeziehung (z. B. Nutzung einer Zahlungskarte) zwischen der Bank und dem Kunden kann einseitig durch den Kunden oder die Bank nach ihrem Ermessen beendet werden, sofern nicht gegenseitig anders vereinbart. Mit Auflösung aller Konten des Kunden wird auch die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank beendet.

40.2 Der Kunde kann die gesamte oder eine einzelne Geschäftsbeziehung nur dann durch schriftliche Kündigung beenden, wenn diese Beziehung nicht zeitlich begrenzt ist und/oder keine andere Frist oder andere Bedingungen der Beendigung festgelegt sind. Eine solche Kündigung wird mit ihrer Zustellung an die Bank wirksam. Voraussetzung für die Beendigung einer Geschäftsbeziehung seitens des Kunden ist die vorherige Begleichung aller seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank, die sich aus einer solchen zu beendenden Geschäftsbeziehung ergeben.

40.3 Im Falle einer vereinbarten abweichenden Frist oder abweichender Bedingungen für die Beendigung einer bestimmten Geschäftsbeziehung kann der Kunde eine solche Geschäftsbeziehung durch Rücktritt auf Grundlage einer wesentlichen Verletzung oder einer wiederholten Verletzung individueller Bedingungen einer solchen Geschäftsbeziehung oder von Bestimmungen der AGB seitens der Bank beenden.

40.4 Die gesamte oder eine einzelne Geschäftsbeziehung zum Kunden kann die Bank jederzeit durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beenden, sofern der Vertrag über das konkrete Geschäft bzw. die Bankdienstleistung oder die Speziellen Bedingungen nichts anderes festlegen.

40.5 Die gesamte oder eine einzelne Geschäftsbeziehung kann durch die Bank mit sofortiger Wirksamkeit beendet werden, falls der Kunde die individuellen Bedingungen einer solchen Geschäftsbeziehung oder Bestimmungen dieser AGB erstmalig oder wiederholt verletzt oder ein vernünftiger Grund existiert, welcher die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden für die Bank unakzeptabel macht. Ein solcher Grund ist insbesondere im Falle des Verzugs des Kunden mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegeben, falls der Kunde falsche oder unwahre Erklärungen abgegeben hat, sofern solche Erklärungen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Bank über Transaktionen hatten, aus denen sich für die Bank ein Risiko ergibt, oder es zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Stellung des Kunden kommt oder eine solche droht und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank gefährdet oder der Kunde anknüpfend an ein Ersuchen der Bank keine Besicherung gewährt oder den Betrag oder Wert einer bestehenden Besicherung nicht aufstockt oder trotz schriftlicher Mahnung der Bank vereinbarte Besicherungsbedingungen nicht erfüllt.

40.6 Mit Beendigung der Geschäftsbeziehung werden die Forderungen der Bank und des Kunden aus einer solchen Beziehung sofort fällig, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Im Anschluss an die Beendigung der Geschäftsbeziehung ist die Bank berechtigt, sofort alle ihre Rechte aus den Bestimmungen dieser AGB und jeder anderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank auszuüben, und zwar auch ohne vorherige Mitteilung an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank aus allen bestehenden bedingten Verpflichtungen zu entlassen, welche die Bank für den Kunden im Rahmen der beendeten Geschäftsbeziehung übernommen hat; bis zu einer solchen Entlassung aus bedingten Verpflichtungen oder bis zu ihrem Erlöschen muss der Kunde der Bank eine entsprechende Besicherung solcher Verbindlichkeiten gewähren, sofern sie der Bank noch nicht gewährt worden sind.

40.7 Die AGB bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank in Kraft, und zwar bis zum Zeitpunkt der endgültigen Begleichung aller Forderungen und Streitigkeiten zwischen der Bank und dem Kunden.

41. Maßgebendes Recht

41.1 Diese AGB und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

41.2 Ort der Begleichung und Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank sind die Geschäftsräume der Bankfiliale, welche das Konto des Kunden in der Tschechischen Republik verwaltet oder andere Bankdienstleistungen für den Kunden erbringt.

41.3 Geschäftliche Transaktionen und die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank richten sich im Weiteren nach internationalen Abkommen, an welche die Tschechische Republik gebunden ist und die sie ausführt, und den geschäftlichen Gepflogenheiten, die sich auf Banktransaktionen beziehen und nicht im Widerspruch zum tschechischen Recht stehen. Im Falle eines Widerspruchs zu den AGB haben solche internationale Abkommen Vorrang.

42. Beilegung von Streitigkeiten

42.1 Der Kunde und die Bank bemühen sich um eine gütliche Beilegung aller Streitigkeiten, die aus ihrer Geschäftsbeziehung entstehen können, und werden bemüht sein, Gerichtsprozessen aus dem Wege zu gehen.

42.2 Im Falle eines Streits aus der Überweisung von Geldmitteln laut Zahlungsverkehrsgesetz, einer Berichtigungsbuchung oder Inkassozahlung im Rahmen der Tschechischen Republik, deren Höhe den Wert von 50 000 EUR nicht überschreitet, sowie eines Streits aus der Verwendung elektronischer Zahlungsmittel ist der Kunde im Einklang mit dem Gesetz über den Finanzarbitrer berechtigt, den Finanzarbitrer um Beilegung des Streits anzurufen.

42.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche durch den Kunden gegen die Bank in geschäftlichen Streitigkeiten geführte Gerichtsverfahren ist Prag, Tschechische Republik.

42.4 Der Kunde und die Bank können individuell die Beilegung eines Streits vor einem Schiedsgericht vereinbaren.

43. Trennbarkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB im Rahmen einer Jurisdiktion ungültig, unwirksam oder nicht einforderbar werden, so bezieht sich eine solche Wirkung auf die betreffende Bestimmung nur im Umfang einer solchen Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichteinforderbarkeit, ohne dass die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AGB aufgehoben oder die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Einforderbarkeit der betreffenden Bestimmung im Rahmen einer anderen Jurisdiktion, wo sie angewendet werden kann, beeinflusst würde.

44. Veröffentlichung der AGB, Änderungen der AGB

44.1 Die AGB stehen jedem Kunden während der gewöhnlichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Bank und in elektronischer Form auf der Website der Bank zur Verfügung.

44.2 Die Bank behält sich das Recht vor, die AGB gelegentlich einzeln zu ergänzen und zu ändern. Die Kunden werden über jede eventuelle Änderung wenigstens 2 Monate vor Wirksamwerden der Änderung durch ein Rundschreiben oder andere geeignete Mittel informiert. Werden gegen die Änderung bis zum Tag des Wirksamwerdens der Änderung vom Kunden keine schriftlichen Einwände vorgebracht, so gilt, dass der Kunde der Änderung zustimmt.

44.3 Stellt der Kunde der Bank eine nicht zustimmende schriftliche Ablehnung der Änderung der AGB spätestens bis zum Tag des Wirksamwerdens der Änderung zu, so gilt eine solche Nichtzustimmung des Kunden als Kündigung des Kontovertrags gegenüber der Bank mit sofortiger Wirksamkeit. Im Übrigen gilt für das Erlöschen des Kontovertrages Artikel 14 dieser AGB. Die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Bank bleiben von der Nichtzustimmung des Kunden zur Änderung der AGB unberührt.

45. Schlussbestimmungen

45.1 Nach diesen AGB richten sich die ab dem Tag ihrer Wirksamkeit entstandenen Rechtsverhältnisse. Die Entstehung eines Kontovertrags sowie die vor dem Tag des Wirksamwerdens dieser AGB daraus entstandenen Rechte richten sich nach den bisherigen AGB.

45.2 Fristen, die vor Wirksamwerden dieser AGB zu laufen begannen, werden bis zu ihrem Ablauf gemäß dem betreffenden Kontovertrag und den bisherigen AGB beurteilt.

45.3 Mit Annahme dieser AGB stimmt der Kunde einer Verlängerung der Verjährungsfrist in Bezug auf Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu, und zwar einschließlich künftiger Forderungen der Bank.

45.4 Der Kunde ist verpflichtet, Stillschweigen über den Inhalt jedes Vertrages zu wahren, sofern das Gesetz oder eine Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs nichts anderes festlegen. Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung der Bank Angaben betreffend einen Vertrag mit der Bank lediglich seinem Wirtschaftsprüfer mitteilen, und im Weiteren seinen Rechts- oder Finanzberatern, sofern für diese eine gesetzlich auferlegte Schweigepflicht gilt oder sie eine solche Pflicht vertraglich übernommen haben.

45.6 Die Bank ist berechtigt, den Abschluss eines Bankgeschäfts oder die Erbringung einer damit verbundenen Dienstleistung insbesondere in dem Fall abzulehnen, wenn der Abschluss des Bankgeschäfts oder die Erbringung der Dienstleistung im Widerspruch zu den Interessen oder zur Geschäftspolitik der Bank stehen würde..

45.7 Erfüllt der Kunde seine Verpflichtung mit Hilfe einer anderen Person, so haftet er in der Weise, als würde er die Verpflichtung selbst erfüllen.

46. Wirksamkeit

Dies ist die vollständige Fassung der AGB mit Gültigkeit ab 01.11.2009.